

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 17.05.2018

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 - (...)

Az.: Sch-Urh 18/12

In dem Gesamtvertragsverfahren

des (...), einem Verband nach § 35 VGG,
vertreten durch (...)

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

die (...) **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**, vertreten durch (...), diese gesetzlich vertreten
durch (...)

- Antragsgegnerin zu 1) -

sowie gegen

die **Verwertungsgesellschaft (...)**

- Antragsgegnerin zu 2) -

und gegen

die **Verwertungsgesellschaft (...)**

- Antragsgegnerin zu 3) -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt (...) folgenden

Einigungsvorschlag:

- I. Den Beteiligten wird folgender Gesamtvertrag vorgeschlagen:

Gesamtvertrag
zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG
für USB-Sticks und Speicherkarten
für die Zeit ab dem 1. Juli 2012

zwischen

dem (...), gesetzlich vertreten durch

- nachfolgend „(...)“ genannt -

und

- 1) den in der (...), **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**, vertreten durch die (...), diese gesetzlich vertreten durch die (...)

- nachfolgend „(...)“ genannt -

- 2) der **Verwertungsgesellschaft (...)**, gesetzlich vertreten durch die (...)

- nachfolgend (...) genannt -

- 3) der **Verwertungsgesellschaft (...)**, gesetzlich vertreten durch die (...)

- nachfolgend (...) genannt -

- die Parteien zu 1) -3) nachfolgend „**Verwertungsgesellschaften**“ genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist die Regelung der Vergütungspflicht der diesem Gesamtvertrag gemäß nachstehendem § 2 beitretenden Mitglieder des (...) (nachfolgend: „Gesamtvertragsmitglieder“) für die in den Anlagen 1 bis 2 definierten USB-Sticks und Speicherkarten (nachfolgend „Vertragsgegenstände“) nach § 54 Abs. 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (nachfolgend „UrhG“) für die Laufzeit des Vertrags gemäß § 13 Abs. 1, für die die Verwertungsgesellschaften Vergütungen fordern.
- (2) Eine Vergütungspflicht der Gesamtvertragsmitglieder nach diesem Vertrag besteht in folgenden Fällen:
 - a) Herstellung oder Import von USB-Sticks gemäß **Anlage 1**;
 - b) Herstellung oder Import von Speicherkarten gemäß **Anlage 2**.
- (3) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil des Gesamtvertrags.
- (4) Mit der Zahlung der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütung gelten die Gesamtvertragsmitglieder sämtliche Zahlungsansprüche gemäß §§ 54, 54a und 54b UrhG bezüglich der Vertragsgegenstände für den jeweiligen Zeitraum ab. Mit der Erfüllung der sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Auskunft- und Meldepflichten erfüllen die Gesamtvertragsmitglieder alle ihre Pflichten bezüglich der Vertragsgegenstände gemäß §§ 54e und 54f UrhG für den jeweiligen Zeitraum.
- (5) Die in diesem Vertrag geregelten Vergütungssätze entfalten weder der Höhe noch dem Grunde nach eine präjudizierende Wirkung für andere, in diesem Vertrag nicht geregelte Produkte oder für die Vertragsgegenstände für Zeiträume, für die dieser Gesamtvertrag keine Anwendung findet. Die Vertragsparteien werden für zukünftige Verhandlungen in Bezug auf nach den §§ 54 ff. UrhG vergütungspflichtige Produkte durch diesen Vertrag nicht gebunden.

§ 2

Beitritt / Austritt der Gesamtvertragsmitglieder

- (1) (...) - Mitglieder haben das Recht, diesem Gesamtvertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt während seiner Laufzeit beizutreten.
- (2) Dieser Gesamtvertrag wird für ein (...) - Mitglied, das ihm innerhalb von 4 Monaten nach Zustandekommen des Vertrags beitritt, rückwirkend zum 1. Juli 2012 wirksam.
- (3) Für (...) - Mitglieder, die dem Gesamtvertrag erst nach der in Abs. 2 genannten 4-Monats-Frist beitreten, wird der Gesamtvertrag rückwirkend zum Beginn des bei Zugang der Beitrittserklärung gemäß Absatz 4 laufenden Kalenderhalbjahres (nachfolgend „Abrechnungsperiode“) wirksam, d.h. also zum 1. Januar oder 1. Juli des betreffenden Jahres.

(4) Der Beitritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der (...) zu erfolgen. Für die Wahrung der in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Fristen ist der Zugang der Erklärung bei der (...) maßgebend. Die (...) wird den Beitritt gegenüber dem (...) -Mitglied bestätigen und (...) über jeden Beitritt schriftlich oder per Email informieren.

(5) Die beigetretenen Gesamtvertragsmitglieder sind bis zum 31. Dezember 2020 an diesen Gesamtvertrag gebunden. Nach dem 31. Dezember 2020 können die Gesamtvertragsmitglieder mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende einer Abrechnungsperiode austreten. Der Austritt führt zur Beendigung des Gesamtvertrags im Hinblick auf dieses Gesamtvertragsmitglied; im Übrigen wird der Gesamtvertrag fortgesetzt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der (...). Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Kündigt ein Gesamtvertragsmitglied seine Mitgliedschaft im (...), so führt dies zur Beendigung des Gesamtvertrags im Hinblick auf dieses Gesamtvertragsmitglied mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, frühestens jedoch zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode. (...) wird die (...) über die Kündigung von Mitgliedschaften und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder per E-Mail informieren.

(7) Das Recht der Verwertungsgesellschaften und der einzelnen Gesamtvertragsmitglieder, das zwischen ihnen durch den Beitritt zum Gesamtvertrag entstandene Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweils laufenden Abrechnungsperiode zu erklären, soweit sich nicht aus nachstehendem Unterabsatz etwas anderes ergibt. Ein wichtiger Grund liegt bei erheblichen Verletzungen dieses Vertrags vor, die nicht binnen eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung behoben werden.

Eine Änderung der Gesetzeslage oder der europäischen oder der deutschen Rechtsprechung, durch welche die Regelungen betreffend den Grund und/oder die Höhe der Vergütungspflicht für die Vertragsgegenstände verändert werden, berechtigt die Gesamtvertragsmitglieder und die Verwertungsgesellschaften zur Kündigung des durch den Beitritt zum Gesamtvertrag entstandenen Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

§ 3

Vergütung

- (1) Für die Vertragsgegenstände wird für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2012 folgende Vergütung als im Sinne von § 54 UrhG angemessene Vergütung vereinbart:

Die Vergütung beträgt für Speicherkarten und USB-Sticks mit einer Speicherkapazität bis einschließlich 4 Gigabyte 0,15 EUR,
für Speicherkarten und USB-Sticks mit einer Speicherkapazität von mehr als 4 Gigabyte 0,35 EUR,
jeweils pro Stück.

- (2) Auf die Vergütungssätze nach Absatz 1 gewähren die Verwertungsgesellschaften den Gesamtvertragsmitgliedern einen Nachlass von 20%.
- (3) Sofern die Verwertungsgesellschaften für die Laufzeit dieses Gesamtvertrags Dritten innerhalb Deutschlands für die Vertragsgegenstände niedrigere Vergütungssätze oder günstigere Bedingungen

einräumen als in diesem Gesamtvertrag vorgesehen, sind sie gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern zur Gleichbehandlung für den gleichen Zeitraum verpflichtet. Sollten jedoch die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder die ordentlichen Gerichte niedrigere Vergütungssätze oder günstigere Bedingungen festsetzen, so sind die Antragsgegnerinnen für die Laufzeit dieses Gesamtvertrags zur Gleichbehandlung nicht verpflichtet, wenn sie diese Vergütungssätze oder Bedingungen Dritten einräumen. Das Recht des (...) zur außerordentlichen Kündigung nach § 13 Absatz 2 dieses Vertrags bleibt unberührt.

§ 4

Entstehung des Vergütungsanspruchs

- (1) Die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Ansprüche entstehen gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern mit dem Zeitpunkt der ersten Fakturierung durch das Gesamtvertragsmitglied gegenüber seinem Abnehmer im Geltungsbereich des UrhG – frühestens jedoch ab dem jeweils für sie maßgebenden Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesamtvertrags gemäß § 2 Absatz 2 oder Absatz 3.
- (2) Bei Kommissionsware entsteht der Vergütungsanspruch erst bei Fakturierung durch den Kommissionär.
- (3) Der Vergütungsanspruch besteht auch bei Lieferungen als Naturalrabatt und zwar mit dem Zeitpunkt der Auslieferung.

§ 5**Ausnahmen von der Vergütungspflicht**

- (1) Von der Vergütungspflicht ausgenommen sind alle Vertragsgegenstände, die an Unternehmen, Behörden oder Freiberufler als Endabnehmer zu eindeutig anderen Zwecken als der Anfertigung von Vervielfältigungen nach § 53 Absatz 1, § 53 Absatz 2 und 3 UrhG a.F. bzw. §§ 60a ff. UrhG n.F. („gewerbliche Endabnehmer“) geliefert wurden. Die Vertragspartner werden die genauen Modalitäten und die Abwicklung hierzu gesondert vereinbaren.
- (2) Die Verwertungsgesellschaften und (...) sind sich weiter darin einig, dass in folgenden Fällen eine Vergütungspflicht der Gesamtvertragsmitglieder für die Vertragsgegenstände nicht entsteht bzw. nachträglich entfällt:
 - a) Vertragsgegenstände, die ein Gesamtvertragsmitglied nach Deutschland importiert oder in Deutschland hergestellt hat und die es an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert hat, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland („Eigenexporte“);
 - b) Vertragsgegenstände, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 4 entstanden ist und die durch Dritte an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert wurden, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland („Drittexporte“). Für das Entfallen der Vergütungspflicht müssen zusätzlich die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
 - c) Vertragsgegenstände, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 4 entstanden ist, die das Gesamtvertragsmitglied dann vom Abnehmer wieder zurückgenommen hat und die es dann an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert hat, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland.
 - d) für Lieferungen, die in Deutschland nicht zum zollrechtlich/umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.
 - e) Vertragsgegenstände, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 4 entstanden ist und die das Gesamtvertragsmitglied im Rahmen der Gewährleistung bzw. Garantie oder im unverwendeten Zustand wieder zurückgenommen hat und sofern es sich nicht um einen vertragsgemäßen Austausch im Rahmen eines Miet- und/oder Leasingvertragsverhältnisses handelt („Retouren“). Die Vergütungspflicht für den zurückgenommenen Vertragsgegenstand entfällt nach Satz 1 nicht, wenn eine Ersatzlieferung erfolgt. Werden die zurückgenommenen Vertragsgegenstände wieder in Verkehr gebracht, so entsteht die Vergütungspflicht erneut.
 - f) für nicht fakturierte Muster-, Demonstrations-, Testgeräte oder nicht fakturierte Ersatzlieferungen.
 - g) § 54 lit. b) Absatz 3 UrhG bleibt unberührt.

- (3) Bei Exporten im Sinne des vorstehenden Absatz 2 lit. b) entfällt die Vergütungspflicht nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass konkrete Übereinstimmung besteht zwischen den Produkten, die der Dritte exportiert hat und denjenigen, über die es nach § 7 dieses Gesamtvertrags Auskunft erteilt hat.
 - b) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass die gelieferten Produkte durch den Dritten exportiert wurden. Geeignete Nachweise sind Exportpapiere oder wahlweise eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, die eine Identifikation der exportierten Vertragsgegenstände nach Art und Stückzahl zweifelsfrei ermöglichen.
 - c) Die Verwertungsgesellschaften sind berechtigt, die Übersendung der vorstehend unter lit. a) und lit. b) genannten Nachweise zu verlangen. Das Prüfungsrecht nach § 7 Absatz 3 dieses Gesamtvertrags bleibt unberührt.
 - d) Der Wegfall des Vergütungsanspruchs kann nur durch das Gesamtvertragsmitglied geltend gemacht werden, das die Vergütung für die durch den Dritten exportierten Produkte entrichtet hat, auch wenn der Exporteur einen eigenen Rückerstattungsanspruch gegenüber seinem Lieferanten hat. Direkte Erstattungen an nachgelagerte Handelsstufen durch die (...) sind ausgeschlossen.
- (4) Die Gesamtvertragsmitglieder können Rückerstattungsansprüche im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte nach § 7 und § 9 mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag verrechnen. Wenn eine solche Anrechnungsmöglichkeit ausgeschlossen ist, erfolgt eine Rückerstattung binnen 30 Tagen.
- (5) Die Verwertungsgesellschaften und (...) werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Verbände prüfen, ob und wie das vorstehende Verfahren der Rückerstattung erleichtert werden kann, insbesondere durch direkte Rückerstattungen an die Exporteure.
- (6) Bei Exporten im Sinne des vorstehenden Absatz 2 lit. c) gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 6

Übernahme der Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte

- (1) Werden nach §§ 3 bis 5 dieses Vertrags vergütungspflichtige Vertragsgegenstände von einem Gesamtvertragsmitglied, das zur Erfüllung der sich nach diesem Vertrag ergebenden Pflichten für die gelieferten Vertragsgegenstände verpflichtet wäre, an ein anderes Gesamtvertragsmitglied unter dessen eigener Marke geliefert (private Label- oder OEM-Lieferung), ist das belieferte Gesamtvertragsmitglied berechtigt, die vertraglichen Verpflichtungen für diese Vertragsgegenstände zu übernehmen.

- (2) Werden nach §§ 3 bis 5 dieses Vertrags vergütungspflichtige Vertragsgegenstände von einem Gesamtvertragsmitglied an ein anderes Gesamtvertragsmitglied geliefert, das zur Erfüllung der sich nach diesem Vertrag ergebenden Pflichten für die gelieferten Vertragsgegenstände verpflichtet wäre, so ist das liefernde Gesamtvertragsmitglied berechtigt, die vertraglichen Verpflichtungen für diese Vertragsgegenstände zu übernehmen.
- (3) Die Übernahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber der (...). Die Gesamtvertragsmitglieder werden für die Anzeigen nur das als **Anlage 3** beigefügte Muster verwenden.
- (4) Durch eine Übernahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 findet dieser Vertrag bezüglich der übernommenen Pflichten Anwendung, und zwar bei Zugang der Anzeige innerhalb von zwei Monaten nach Zustandekommen dieses Gesamtvertrags mit Wirkung zum 1. Juli 2012 bzw. bei späterem Zugang der Anzeige mit Wirkung zum Beginn der nächsten Abrechnungsperiode Anwendung. Das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen wird in Bezug auf die Vertragsgegenstände, für die das andere Unternehmen die Verpflichtung übernommen hat, von seinen Pflichten nach §§ 54 ff. UrhG befreit, es sei denn, die übernommenen Verpflichtungen werden nicht fristgerecht erfüllt. Das Innenverhältnis zwischen den beiden Gesamtvertragsmitgliedern bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Übernahme der Verpflichtung kann durch schriftliche Anzeige gegenüber der (...) mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Abrechnungsperiode beendet werden.
- (6) (...) wird von dem übernehmenden Gesamtvertragsmitglied über die Übernahme der Verpflichtung und die Beendigung der Übernahme schriftlich informiert.

§ 7

Auskunfts- und Meldepflicht

- (1) Die gemäß §§ 54 lit. e) Abs. 1 (mit Ausnahme der so genannten Händlerauskunft) und 54 lit. f) Abs. 1 UrhG bestehenden Pflichten werden von den Gesamtvertragsmitgliedern in der Weise erfüllt, dass sie der (...) nach dem Ende einer jeden Abrechnungsperiode zum 15. Februar und 15. August unaufgefordert Auskunft bzw. Meldung (nachfolgend „Auskunft“ genannt) über Art und Stückzahl der im vergangenen Kalenderhalbjahr nach § 4 dieses Vertrags von ihnen zu vergütenden Vertragsgegenstände erteilen. Die Gesamtvertragsmitglieder werden für die Auskunft nur das als **Anlage 4** beigefügte Muster verwenden.
- (2) Der Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass gemäß § 3 Abs. 2 dieses Vertrags entfällt für eine Abrechnungsperiode, wenn für diese mit Ausnahme der Fälle höherer Gewalt bis zum 31. März bzw. 30. September keine Auskunft erteilt wurde. Er entfällt nicht bei fristgemäßer Zahlung der sich aufgrund der Auskunft ergebenden Vergütung im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. a).
- (3) Die (...) hat das Recht, die Auskünfte für ein Kalenderjahr binnen Jahresfrist nach Zugang der Auskunft für das zweite Halbjahr durch einen von ihr benannten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Jede Abrechnungsperiode darf nur einmal geprüft werden. Die

(...) wird eine Überprüfung mindestens vier Wochen im Voraus ankündigen und den genauen Beginn mit dem betroffenen Gesamtvertragsmitglied abstimmen. Die Jahresfrist ist mit Zugang der Ankündigung beim Gesamtvertragsmitglied gewahrt. Nach Ablauf der Jahresfrist richtet sich das Recht der Verwertungsgesellschaften zur Überprüfung der Auskünfte nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Das Prüfungsrecht nach Absatz 3 entfällt, wenn die Richtigkeit der Auskunft durch einen vom Gesamtvertragsmitglied benannten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Gesamtvertragsmitglieds testiert wurde. In diesem Fall richtet sich das Prüfungsrecht ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die (...) übernimmt auch für die Verwertungsgesellschaften (...) das Inkasso der Vergütung für die Vertragsgegenstände. Die Gesamtvertragsmitglieder sind insoweit ausschließlich der (...) zur Zahlung verpflichtet. Die (...) sowie die (...) erheben während der Laufzeit dieses Vertrags keine weiteren Ansprüche gegen die Gesamtvertragsmitglieder in Bezug auf die Vertragsgegenstände.
- (2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt ausschließlich an die (...). Die (...) stellt innerhalb von sechs Wochen nach dem 15. Februar und dem 15. August Rechnungen (d.h. bis zum 29. März bzw. zum 26. September). Werden die Auskünfte nicht innerhalb der in § 7 Absatz 1 genannten Frist erteilt, so stellt die (...) die Rechnungen innerhalb von sechs Wochen nach dem Erhalt der Auskünfte. Kann eine Überprüfung der Auskunft vor Erstellung der Rechnung nicht erfolgen, hat die (...) das Recht, bis maximal vier Monate nach Rechnungsstellung ergänzende Auskünfte zu verlangen. Das Prüfungsrecht nach § 7 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Diese Rechnungen sind wie folgt zur Zahlung fällig:
- a) Die Rechnungen sind zum 30. April bzw. 31. Oktober zur Zahlung fällig.
 - b) Wird die Rechnung erst nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen (d.h. nach dem 29. März bzw. 26. September) gestellt, weil die Auskunft nicht innerhalb der in § 7 Absatz 1 geregelten Frist erteilt worden ist, so bleibt es bei der Fälligkeit gemäß vorstehendem lit. a).
 - c) Wird die Rechnung erst nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen (d.h. nach dem 29. März bzw. 26. September) gestellt, weil die (...) die Rechnungen nicht innerhalb der in § 8 Abs. 2 genannten 6-Wochen-Frist erstellt hat, so verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt nach vorstehendem lit. a) um den Zeitraum, um den die (...) die 6-Wochen-Frist überschritten hat.
- (4) Die Rechnungsbeträge sind nach Fälligkeit gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

- (5) Der Gesamtvertragsnachlass gemäß § 3 Absatz 2 dieses Vertrags entfällt, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Fälligkeit erfolgt. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei der (...).
- (6) Wird die nach § 7 Absatz 1 erteilte Auskunft von einem Gesamtvertragsmitglied nachträglich korrigiert und ergeben sich hieraus Nachzahlungsansprüche der Verwertungsgesellschaften, so sind die Nachzahlungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach § 8 Abs. 3 lit. a) und dem Zahlungseingang zu verzinsen. In Abweichung zu § 8 Abs. 4 beträgt der Zinssatz die Hälfte des sich gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB ergebenden Zinssatzes. Erfolgt die Korrektur auf Veranlassung der (...), z.B. aufgrund einer Nachfrage oder einer Prüfung nach § 7 Absatz 3, so erfolgt die Verzinsung gemäß § 8 Abs. 4.

Zusätzlich entfällt in Abweichung zu § 7 Abs. 2 der Gesamtvertragsnachlass für die von der korrigierten Auskunft umfassten Vertragsgegenstände, wenn die nachgemeldete Stückzahl der jeweiligen Vertragsgegenstände mehr als 5% der ursprünglich gemeldeten Stückzahl der Vertragsgegenstände ausmacht.

§ 9

Sonderregelungen bei einem Beitritt zu diesem Vertrag mit Rückwirkung zum 1. Juli 2012

- (1) Tritt ein Gesamtvertragsmitglied gemäß § 2 Absatz 2 diesem Gesamtvertrag rückwirkend zum 1. Juli 2012 bei, sind die Auskünfte für Kalenderhalbjahre, die im Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrags bereits abgeschlossen sind, innerhalb von fünf Monaten nach Beitritt unter Verwendung des als **Anlage 4** beigefügten Musters zu erteilen.
- (2) Die (...) stellt nach Erhalt der Auskünfte Rechnungen. Die Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechnungsbeträge sind nach Fälligkeit gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen.
- (3) Die Vergütungsbeträge, die sich aufgrund der nach Absatz 1 erteilten Auskünfte ergeben, sind mit dem Zinssatz zu verzinsen, der durchschnittlich für die Anlage von Termingeldern in dem Zeitraum gegolten hat, auf den sich die Auskünfte beziehen. Der Zeitraum, für den diese Zinsen berechnet werden, beginnt zwei Monate nach dem Ende des jeweils abgerechneten Kalenderhalbjahres, d.h. am 1. September bzw. 1. März des jeweiligen Jahres, und endet mit dem Tag der Gutschrift der Nachzahlungen auf dem Konto der (...), spätestens jedoch mit Fälligkeit der Rechnung gemäß Absatz 2. Die Zinsberechnung erfolgt nach Eingang der Zahlung. Die Zinsen werden für die jeweiligen Kalenderhalbjahre gesondert berechnet.
- (4) Der Gesamtvertragsnachlass gemäß § 3 Absatz 2 dieses Vertrags entfällt, wenn die Zahlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit erfolgt. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei der (...).
- (5) Soweit ein Gesamtvertragsmitglied für Kalenderhalbjahre bzw. Zeiträume, die im Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrags bereits abgeschlossen sind, Auskünfte für die Vertragsgegenstände bereits erteilt hat, sind die Auskünfte erneut zu erteilen.

- (6) Soweit die (...) für die Zeit seit dem 01.07.2012 für Vertragsgegenstände bereits Rechnungen gestellt hat, wird die (...) diese Rechnungen stornieren.
- (7) Soweit ein Gesamtvertragsmitglied für die Zeit seit dem 01.07.2012 bereits Vergütungen für die Vertragsgegenstände an die (...) bezahlt hat, werden diese Zahlungen mit den nach diesem Gesamtvertrag bestehenden Vergütungsforderungen der Verwertungsgesellschaften verrechnet. Soweit nach dieser Verrechnung noch ein Guthaben zugunsten eines Gesamtvertragsmitglieds bestehen sollte, erfolgt eine Rückerstattung binnen eines Monats ab Rechnungs- bzw. Guthabenstellung. Guthabenbeträge werden ab 6 Wochen nach Auskunftserteilung entsprechend § 9 Absatz 3 verzinst.
- (8) Die (...) hat das Recht, die Auskünfte für ein Kalenderjahr binnen Jahresfrist nach Zugang der Auskunft für das zweite Halbjahr durch einen von ihr benannten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Jede Abrechnungsperiode darf nur einmal geprüft werden. Die (...) wird eine Überprüfung mindestens vier Wochen im Voraus ankündigen und den genauen Beginn mit dem betroffenen Gesamtvertragsmitglied abstimmen. Die Jahresfrist ist mit Zugang der Ankündigung beim Gesamtvertragsmitglied gewahrt. Nach Ablauf der Jahresfrist richtet sich das Recht der Verwertungsgesellschaften zur Überprüfung der Auskünfte nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (9) Das Prüfungsrecht nach Absatz 3 entfällt, wenn die Richtigkeit der Auskunft durch einen vom Gesamtvertragsmitglied benannten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer innerhalb von 8 Monaten nach Zustandekommen dieses Vertrags, frühestens jedoch 4 Monate nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres des beigetretenen Mitglieds testiert wurde. In diesem Fall richtet sich das Prüfungsrecht ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ergeben die Prüfungen eine Nachforderung der Verwertungsgesellschaften, so entfällt für die von der Nachforderung erfassten Vertragsgegenstände der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsgegenstände hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen.

§ 10

Unterstützung durch den (...)

(...) unterstützt die Verwertungsgesellschaften bei der Umsetzung dieses Vertrags dadurch, dass

- a) (...) die Gesamtvertragsmitglieder anhält, ihren vertraglichen Pflichten fristgerecht nachzukommen, und dazu insbesondere die Gesamtvertragsmitglieder regelmäßig an die Einhaltung der in diesem Gesamtvertrag geregelten Fristen erinnert.
- b) (...) die (...) -Mitglieder über ihre weiteren Verpflichtungen nach dem UrhG, insbesondere über die Erteilung von Auskünften über den Bezug von vergütungspflichtigen Produkten im Inland unter Benennung der

Bezugsquelle (Händlerauskünfte) aufklärt und die (...) -Mitglieder anhält, diesen Pflichten fristgerecht nachzukommen.

c) (...) die Erfüllung der Aufgaben der Antragsgegnerinnen und die Umsetzung des Gesamtvertrags durch Aufklärung in geeigneter Form erleichtert.

Die Verwertungsgesellschaften und (...) werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Verbände prüfen, ob und wie die gesetzlichen Kontrollmöglichkeiten der Verwertungsgesellschaften effizienter ausgestaltet werden können.

§ 11

Pflichten der Gesamtvertragsmitglieder

Die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich, gegenüber der (...) Händlerauskünfte für die Vertragsgegenstände gemäß § 54 lit. f) Abs. 1 UrhG zu erteilen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

§ 12

Pflichten der Verwertungsgesellschaften

(1) Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, die ihnen durch Vertrag, Gesetz und Rechtsprechung eingeräumten Ansprüche und Rechte in den Grenzen der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit so geltend zu machen, dass der Vergütungsanspruch nach § 54 Absatz 1 UrhG für die Vertragsgegenstände umfassend auch gegenüber nicht durch diesen Gesamtvertrag gebundenen Herstellern und Importeuren durchgesetzt wird. Dies umfasst

- a) die Ermittlung von Herstellern, Importeuren und Händlern,
- b) die Einholung von Meldungen und Auskünften nach den §§ 54 lit. e) und 54 lit. f) UrhG,
- c) den Abgleich von Meldungen und Auskünften der Importeure und Hersteller mit den Händlerauskünften sowie
- d) die auch gerichtliche Durchsetzung fälliger Vergütungsansprüche gegenüber den jeweiligen Schuldnern.

(2) Die (...) wird (...) jeweils zum 31. Juli eines Kalenderjahres für das zweite Halbjahr des vorangegangenen Kalenderjahres, beziehungsweise für den Zeitraum von 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2017 bis zum 31. Dezember 2018, folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- a) vom Wirtschaftsprüfer der (...) testierte Höhe der Zahlungseingänge, die sie jeweils insgesamt von allen Gesamtvertragsmitgliedern und allen Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern im vorangegangenen

Kalenderjahr für die einzelnen Vertragsgegenstände erhalten hat, unter Angabe der zugrundeliegenden Stückzahlen und Vergütungssätze.

- b) Liste der Gesamtvertragsmitglieder, die für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr an die (...) Meldungen oder Auskünfte für die Vertragsgegenstände erteilt oder Zahlungen für diese entrichtet haben, soweit diese bis zum 31. Juli des Folgejahres vorliegen.
- c) Liste der Unternehmen, die die (...) im vorangegangenen Kalenderjahr auf Zahlung von Vergütungen für die Vertragsgegenstände durch Einleitung eines Schiedsstellen- oder Gerichtsverfahrens in Anspruch genommen hat (sofern gesetzlich zulässig).

Zu einer Weiterleitung der in lit. b) und c) genannten Listen an Dritte, insbesondere an die Gesamtvertragsmitglieder, ist (...) nicht berechtigt.

- (3) Im Falle einer erheblichen Verletzung der in vorstehendem Absatz 1 geregelten Pflichten durch die Verwertungsgesellschaften ist (...) zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn er die Pflichtverletzung den Verwertungsgesellschaften schriftlich angezeigt hat und wenn die Verwertungsgesellschaften nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang dieser Anzeige Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, die Pflichtverletzung zu beheben.
- (4) Die Verwertungsgesellschaften sind zur Verschwiegenheit betreffend aller aus der Durchführung dieses Vertrags bekannt werdenden Informationen und Daten bezüglich einzelner Gesamtvertragsmitglieder verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind. Sie werden ihre mit der Durchführung dieses Vertrags betrauten Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Auskunftersuchen auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere für behördliche Auskunftsverlangen.
- (5) Die Verwertungsgesellschaften versichern, dass sie beim Inkasso für die Vertragsgegenstände nach § 54 Absatz 1 UrhG die Rechte aller in der (...) verbundenen Berechtigten vertreten und dass die (...) gemeinsame Empfangsstelle im Sinne des § 54 lit. h) Absatz 3 UrhG für alle Auskünfte und Meldungen in Bezug auf die Vertragsgegenstände ist.

Die Verwertungsgesellschaften stellen die Gesamtvertragsmitglieder von Ansprüchen Dritter auf die Zahlung von Vergütungen für die Vertragsgegenstände nach dem UrhG frei, soweit sich diese Ansprüche auf die von der Laufzeit dieses Vertrags erfassten Zeiträume beziehen. Soweit materiell- und prozessrechtlich möglich, erfolgt die Freistellung durch Übernahme der Verpflichtung im Außenverhältnis. Soweit dies nicht möglich ist, umfasst die Freistellung auch die Übernahme der für die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche notwendigen Kosten einschließlich der Rechtsanwaltskosten nach RVG. Rechtsanwaltskosten, die über das sich nach RVG ergebende Maß hinausgehen, werden übernommen, wenn und soweit der Rechtsanwalt von der (...) bestimmt und beauftragt werden kann. Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich ferner zur Kooperation und Bereitstellung aller erforderlichen Informationen bei der Rechtsverteidigung.

§ 13**Laufzeit des Vertrags**

- (1) Dieser Gesamtvertrag wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2012 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Verwertungsgesellschaften oder dem (...) schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht der Verwertungsgesellschaften und des (...) zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweils laufenden Abrechnungsperiode zu erklären, soweit sich nicht aus nachstehendem Unterabsatz etwas anderes ergibt. Ein wichtiger Grund liegt bei erheblichen Verletzungen dieses Vertrags vor, die nicht binnen eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung behoben werden. Die in § 12 Absatz 3 genannte Frist bleibt hiervon unberührt. Vertragsverletzungen durch Gesamtvertragsmitglieder berechtigen die Verwertungsgesellschaften nur zur Kündigung des Vertragsverhältnisses gegenüber dem entsprechenden Gesamtvertragsmitglied.

Eine Änderung der Gesetzeslage oder der europäischen oder der deutschen Rechtsprechung, durch welche die Regelungen betreffend den Grund und/oder die Höhe der Vergütungspflicht für die Vertragsgegenstände verändert werden, berechtigt die Verwertungsgesellschaften und den (...) zur Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

- (3) Die Kündigungsrechte nach den vorstehenden Absätzen können auch bezüglich einzelner Vertragsgegenstände ausgeübt werden.
- (4) Ansprüche, die auf Grundlage des Gesamtvertrags entstanden sind und bei Vertragsbeendigung noch nicht erfüllt sind, sind gemäß den in diesem Vertrag geregelten Bedingungen zu erfüllen. Im Fall einer außerordentlichen Vertragsbeendigung bleiben die in diesem Gesamtvertrag aufgeführten Regelungen zur Auskunftspflicht der Gesamtvertragsmitglieder bis zu drei Monate nach Vertragsbeendigung bestehen. Erst danach können die Verwertungsgesellschaften Meldungen und Auskünfte nach den gesetzlichen Fristen (monatlich) verlangen.
- (5) Soweit in diesem Vertrag den Verwertungsgesellschaften Kündigungsrechte eingeräumt sind, können diese durch (...), (...) nur gemeinsam ausgeübt werden. Eine Kündigung des (...) muss jeweils gegenüber der (...), (...) ausgesprochen werden.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14**Haftungsausschluss des (...)**

- (1) (...) steht nicht dafür ein, dass die (...)-Mitglieder von dem in § 2 Absatz 1 dieses Gesamtvertrags bestimmten Recht zum Beitritt Gebrauch machen.

- (2) (...) steht nicht dafür ein, dass die Gesamtvertragsmitglieder ihre aus diesem Gesamtvertrag resultierenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.
- (3) (...) ist nicht verpflichtet, Informationen der Gesamtvertragsmitglieder zu prüfen und haftet nicht für fehlerhafte Informationen durch diese.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag – einschließlich seiner Anlagen – beinhaltet für die vorgesehene Vertragslaufzeit die gesamte Vereinbarung der Parteien im Hinblick auf die Vertragsgegenstände und ersetzt diesbezüglich alle früheren Vereinbarungen der Parteien.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen dieses Gesamtvertrags bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Gesamtvertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Gesamtvertrag eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem sich aus der Gesamtheit des Vertrags ergebenden Parteiwillen wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Für den Fall, dass sich Bestimmungen dieses Gesamtvertrags und der Anlagen widersprechen, gehen die Bestimmungen des Gesamtvertrags vor.

Anlage 1 – Definition „USB-Stick“

Definition „USB-Stick“:

USB-Sticks sind kompakte, wieder beschreibbare Wechselspeichermedien mit eigenem Gehäuse und mit eingebautem Universal Serial Bus (USB) – Stecker, auf denen Informationen wie Text, Bilder, Audio und Video in Form von digitalen Daten mittels so genannter nicht rotierender Technologie gespeichert werden können und die als Wechseldatenträger oder als Speichererweiterung benutzt werden können.

Der Universal Serial Bus (USB) ist eine serielle Schnittstelle zur Verbindung von mit USB ausgestatteten Geräten und/oder Speichermedien, die im laufenden Betrieb miteinander verbunden und deren Eigenschaften ggf. nach Installation eines entsprechenden Treibers automatisch erkannt werden können.

Anlage 2- Definition „Speicherkarte“

Definition „Speicherkarte“:

Speicherkarten, auch Flash Card oder Memory Card genannt, sind kompakte, wieder beschreibbare Wechselspeichermedien ohne eine Schnittstelle des Typs Universal Serial Bus, auf welchen Informationen wie Text, Bilder, Audio und Video in Form von digitalen Daten mittels so genannter nicht rotierender Technologie gespeichert werden können und die als Wechseldatenträger oder als Speichererweiterung benutzt werden können.

Anlage 3
Muster Pflichtenübernahme nach § 6

An die

Kundennummer:

Bitte immer angeben

(...)

„Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54ff. UrhG für USB-Sticks und Speicherkarten“ (GesV) mit dem (...) e.V. für die Zeit ab dem 1. Juli 2012

Hier: Übernahme von Pflichten aus dem Gesamtvertrag durch Dritte gemäß § 6 Abs. 3 GesV

Hiermit erklärt das Unternehmen _____ (übernehmendes Gesamtvertragsmitglied) gegenüber der (...), dass es die Pflichten des Unternehmens _____ (primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied) gemäß

- § 6 Abs. 1 GesV (Pflichtenübernahme durch beliefertes Unternehmen) oder
- § 6 Abs. 2 GesV (Pflichtenübernahme durch lieferndes Unternehmen)

für USB-Sticks und Speicherkarten übernimmt.

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

(übernehmendes Gesamtvertragsmitglied)

Übernehmendes Gesamtvertragsmitglied:

Unternehmen: _____
(Firma, Rechtsform)
Gesetzlicher Vertreter: _____
(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)
Straße / Hausnummer: _____
PLZ / Ort / Land: _____

Handelsregisternummer: _____
Umsatzsteuer-ID: _____

Ansprechpartner: _____
(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)
Telefon / Fax: _____
E-Mail-Adresse: _____

Primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied:

Unternehmen: _____
(Firma, Rechtsform)
Gesetzlicher Vertreter: _____
(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)
Straße / Hausnummer: _____
PLZ / Ort / Land: _____

Handelsregisternummer: _____
Umsatzsteuer-ID: _____

Ansprechpartner: _____
(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)
Telefon / Fax: _____
E-Mail-Adresse: _____

**Anlage 4
Muster Auskunft**

An die

Kundennummer:

Bitte immer angeben

(...)

„Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54ff. UrhG für USB-Sticks und Speicherkarten“ (GesV) mit dem (...) e.V. für die Zeit ab dem 1. Juli 2012

Hier: Erteilung von Auskünften gemäß § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 GesV

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgend erteilten Auskünfte werden hiermit rechtsverbindlich versichert.

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift des Geschäftsführers
oder Bevollmächtigten)

Bei Rückfragen ist anzusprechen:

Frau/Herr _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

- II. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
- III. (...)

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um den Abschluss eines Gesamtvertrags zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für USB-Sticks und Speicherkarten ab dem 01.07.2012.

Der Antragsteller ist eine Nutzervereinigung im Sinne des § 35 VGG (vormals § 12 UrhWG), deren Mitglieder als Hersteller bzw. Importeure Speichermedien im Sinne von § 54 UrhG herstellen oder in den Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes einführen und daher zur Zahlung von Vergütungen nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes verpflichtet sind.

Die Antragsgegnerin zu 1) ist (...). Die Antragsgegnerin zu 1) ist (...) dazu berechtigt, die (...) Rechte im eigenen Namen geltend zu machen (...).

Die Antragsgegnerinnen zu 2) und 3) sind Verwertungsgesellschaften, die berechtigt sind, von den Urhebern an sie übertragene Ansprüche nach den §§ 54 ff. UrhG (...) geltend zu machen.

Der Antragsteller begehrt den Abschluss eines Gesamtvertrags zur Regelung der Vergütung für Speicherkarten und USB-Sticks ab 01.07.2012.

Unstreitig besteht für diese Speichermedien dem Grunde nach eine Vergütungspflicht nach §§ 54ff. UrhG. Die Beteiligten streiten jedoch seit Jahren über die Höhe der angemessenen Vergütung. Entsprechende Gesamtvertragsverhandlungen sind gescheitert. € 0,10 waren pro genanntes Speichermedium gesamtvertraglich für die Jahre 2010 und 2011 zwischen den Beteiligten vereinbart worden (€ 0,08 unter Berücksichtigung des Gesamtvertragsrabatts von 20%). Auch für den Zeitraum 01.01.2012 bis 30.06.2012 haben sich die Beteiligten zwischenzeitlich gesamtvertraglich auf eine Vergütung in Höhe von € 0,10 je USB-Stick bzw. Speicherkarte geeinigt.

Die Antragsgegnerinnen haben das Maß der Nutzung der verfahrensgegenständlichen Produkte zu Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 – 3 UrhG durch empirische Untersuchung (...)

Oktober 2011 ermitteln lassen (vgl. Anlagen AG 2-5) und auf der ermittelten Zahlengrundlage nach ihrem alten Vergütungsmodell folgende Vergütung ermittelt.

USB-Sticks:

≤ 4 GB: € 0,91 = 13% des Durchschnittspreises 2011 von € 7,00

≥ 4 GB: € 1,56 = 13% des Durchschnittspreises 2011 von € 12,00

Speicherkarten:

≤ 4 GB: € 0,91 = 13% des Durchschnittspreises 2011 von € 7,00

≥ 4 GB: € 1,95 = 13% des Durchschnittspreises 2011 von € 15,00

Am 16.05.2012 veröffentlichten die Antragsgegnerinnen einen entsprechenden gemeinsamen Tarif vom 10.05.2012 mit Geltung ab 01.07.2012.

Der Antragsteller hält € 0,10 pro genanntes Speichermedium weiterhin für angemessen, da sich seit dem Laufzeitende des Gesamtvertrags am 31.12.2011 keine grundlegenden Änderungen ergeben hätten. Nach dem Urteil des BGH vom 16.03.2017 (Az.: I ZR 36/15) müsse die Schiedsstelle den bis Juni 2012 geltenden Gesamtvertrag zu USB-Sticks zwingend berücksichtigen. Dem stünde die folgende Klausel in § 1 Abs. 6 nicht entgegen:

„Die im Vertrag geregelten Vergütungssätze entfalten weder der Höhe noch dem Grunde nach eine präjudizierende Wirkung für andere, in diesem Vertrag nicht geregelte Geräte und Speichermedien. Auch zukünftige Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Vertragsgegenstände durch diesen Vertrag nicht präjudiziert.“

Hilfsweise führt der Antragsteller aus, dass die von den Antragsgegnerinnen geforderte Vergütung von € 1,95 pro Speicherkarte > 4 GB in einem krassen Missverhältnis zu der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung von € 0,08 stehe und unangemessen sei.

Bei Heranziehung der Untersuchung der (...) komme das Berechnungsmodell der Schiedsstelle zu Vergütungssätzen, die weit unter denen lägen, die von den Antragsgegnerinnen gefordert werden. Die danach errechneten Vergütungssätze für Speicherkarten in Höhe von 8,25 ct. pro Speicherkarte und 9,72 ct. pro USB-Stick zeigten, dass die gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung von 8,00 ct pro Speicherkarte bzw. USB-Stick angemessen sei.

Dabei sei bei der Berechnung nicht berücksichtigt worden, dass entgegen der Auffassung der Schiedsstelle (Az. Sch-Urh 90/12, Einigungsvorschlag vom 26.09.2017, Seite 104 ff) die Werterelation zwischen Audio und Audio/Video nicht 4,3, sondern 1,4 betrage. Dies habe der BGH in seiner Entscheidung „externe Festplatten“ vom 16.03.2017 (Rdn. 86) bestätigt.

Auf die Ergebnisse der (...) -Untersuchung aus den Jahren 2010 und 2011 dürfe nicht zurückgegriffen werden.

Der Antragsteller beantragte in der mündlichen Verhandlung (...) einen Einigungsvorschlag zum Abschluss eines Gesamtvertrages mit Gültigkeit ab 01.07.2012 mit folgendem Inhalt (...)

Die Antragsgegnerinnen **beantragen**, die kostenpflichtige Zurückweisung des vom Antragsteller beantragten Einigungsvorschlags und den Erlass eines Einigungsvorschlags zum Abschluss eines Gesamtvertrages (Hauptantrag), dessen Inhalt nachfolgend nicht wiedergegeben wird, sowie **hilfsweise** für den Fall, dass die Schiedsstelle einen Anspruch der Antragsgegnerinnen auf Herstellung einheitlicher gesamtvertraglicher Regelungen für die verfahrensgegenständlichen Produkte und den verfahrensgegenständlichen Zeitraum verneinen und den vom Antragsteller beantragten Gesamtvertrag als Ausgangspunkt für die Festsetzung eines neuen Gesamtvertrages nehmen sollte (vgl. Schriftsatz vom (...)), den Erlass eines Einigungsvorschlags mit folgendem Inhalt (...)

Die Antragsgegnerinnen halten pro Speicherkarte bis einschließlich 4 Gigabyte eine Vergütung von € 0,91 und darüber hinaus € 1,95 für angemessen. Pro USB-Stick bis einschließlich 4 Gigabyte halten sie eine Vergütung von € 0,91 und darüber hinaus € 1,56 für angemessen. Im Übrigen wird auf den Schriftsatz der Antragsgegnerinnen vom (...) verwiesen.

Aufgrund der Beendigung des Gesamtvertrags zum 31.12.2011 sei die Vergütung für USB-Sticks und Speicherkarten unter Anwendung der Kriterien der §§ 54, 54a UrhG neu zu ermitteln. Eine Bindungswirkung an die für die Jahre 2010 und 2011 vereinbarte Vergütungshöhe bestehe nicht. Die Antragsgegnerinnen verweisen hierzu auf die im Gesamtvertrag enthaltene Klausel (§ 16 Abs. 1 Satz 2), wonach zukünftige Verhandlungen in Bezug auf die Vertragsprodukte durch den Gesamtvertrag nicht präjudiziert werden. Die Höhe der Vergütung bemesse sich allein nach den Vorgaben der §§ 54, 54a UrhG. Eine Heranziehung der Vergütungen in anderen Mitgliedstaaten komme mangels gesetzlicher Regelung nicht in Betracht.

Die Untersuchung durch die (...) habe ergeben, dass auf Speicherkarten während ihrer gesamten Lebensdauer nach Abzug der Anzahl der Werke, die aus nicht vergütungspflichtigen Quellen stammen, durchschnittlich

- 389 Musiktitel
- 10 Hörbücher
- 3 Spielfilme/Fernsehfilm
- 10 Serien
- 6 Reportagen, TV-Nachrichten und sonstige TV-Sendungen
- 24 Musikvideos

privat vergütungspflichtig vervielfältigt würden.

Die Antragstellerinnen verweisen hierzu auf die als Anlage (...) vorgelegte Ergebnistabelle für Speicherkarten (Blatt 13, Zeile 14).

Die Untersuchung durch die (...) habe ergeben, dass auf einem USB-Stick während seiner gesamten Lebensdauer nach Abzug der Anzahl der Werke, die aus nicht vergütungspflichtigen Quellen stammen, durchschnittlich

- 677 Musiktitel
- 3 Hörbücher
- 8 Spielfilme/Fernsehfilm
- 2 Serien
- 0,5 Reportagen, TV-Nachrichten und sonstige TV-Sendungen
- 19 Musikvideos

privat vergütungspflichtig vervielfältigt würden.

Die Antragsgegnerinnen verweisen hierzu auf die als Anlage (...) vorgelegte Ergebnistabelle für USB-Sticks (Blatt 13, Zeile 14).

Die Antragsgegnerinnen erklärten zur Studie der (...), dass die Differenzierung nach einer Speicherkapazität von bis zu 4 GB und mehr als 4 GB darauf beruhe, dass nach den Angaben der (...) ein Großteil der im Jahr 2011 in den Verkehr gebrachten USB-Sticks und Speicherkarten eine Speicherkapazität von mehr als 4 GB gehabt hätten (USB-Sticks: 94%; Speicherkarten: 78%).

Sicherungskopien seien im Rahmen der Abfrage nicht separat berücksichtigt worden.

Die Umrechnung der Anzahl der vervielfältigten Audiowerke und audiovisuellen Werke in Spielstunden sei unter Zugrundelegung der folgenden durchschnittlichen Spielstunden erfolgt:

- Musiktitel: 3,48 Min
- Hörbücher: 321 Min.
- Audio-Podcasts: 25 Min.
- Spielfilme: 125,3 Min.
- Serien, TV-Serien: 40 Min.
- TV-Reportagen, TV-Nachrichten und sonstige TV-Sendungen: 45 Min.
- Video-Podcasts: 5 Min.
- Musikvideos: 3,5 Min.

Da an den Vervielfältigungen auf USB-Sticks und Speicherkarten stets noch ein Vervielfältigungsgerät beteiligt sei, habe sie den USB-Sticks und Speicherkarten nur die Hälfte der Vervielfältigungsmenge zugeordnet.

Die (...) -Studie habe für USB-Sticks insgesamt folgende Spielstunden während ihrer Nutzungsdauer ermittelt (vgl. Anlage AG 8 und 9):

USB-Sticks ≤ 4GB:

- 73h Audio abzgl 50%: **36,5h**
- 26h Video abzgl 50%: **13,0 h**
- 540,80 Anzahl Bild- und Textwerke abzgl 50%: **270,40**

USB-Sticks > 4GB:

- 122,4h Audio abzgl 50%: **61,2h**
- 25,6h Video abzgl 50%: **12,8h**
- 761,80 Anzahl Bild- und Textwerke abzgl 50%: **380,9**

Die (...) -Studie habe für Speicherkarten insgesamt folgende Spielstunden während ihrer Nutzungsdauer ermittelt (vgl. Anlage AG 10 und 11):

Speicherkarten ≤ 4GB:

- 87,2h Audio abzgl 50%: **43,6h**
- 23,8h Video abzgl 50%: **11,9h**
- 170,2 Anzahl Bild- und Textwerke abzgl 50%: **85,1**

Speicherkarten > 4GB:

- 133,2h Audio abzgl 50%: **66,6h**

- 34,6h Video abzgl 50%: **17,3h**
- 669,2 Anzahl Bild- und Textwerke abzgl 50%: **334,6**

Am (...) fand eine mündliche Verhandlung statt, in der festgestellt wurde, dass die Beteiligten keine Bedenken haben, die (...) mit einer empirischen Untersuchung zu beauftragen. Die Beteiligten wurden gebeten, die verfahrensgegenständlichen Speicherkarten zu definieren.

Die Schiedsstelle beauftragte die (...), das Nutzungsverhalten bei USB-Sticks und Speicherkarten für urheberrechtlich geschützte Inhalte zu ermitteln. Die Gesamtnutzungsdauer wurde dabei nicht ermittelt. Auf die Untersuchungsergebnisse der (...) wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom (...) kritisierten die Antragsgegnerinnen, dass bei der Untersuchung durch die (...) für die Berechnung der Vergütung erforderliche Informationen nicht – wie im Rahmen der Abstimmung gebeten - abgefragt worden seien, insbesondere sei lediglich die Nutzung im Zeitpunkt der Befragung ermittelt worden, nicht aber die Gesamtnutzung während der durchschnittlichen Lebensdauer. Bei der Frage nach den Quellen für die Dateiararten seien Sicherungskopien ausgenommen worden, obwohl diese auch vergütungspflichtig seien. Mit Schriftsatz vom (...) beantragten sie im Rahmen einer Zusatzbefragung diejenigen Daten nach zu erheben, die für die Ermittlung der Gesamtnutzung von USB-Sticks und Speicherkarten während ihrer durchschnittlichen Lebensdauer erforderlich seien.

Am (...) fand eine weitere mündliche Verhandlung statt, in der nach Erörterung der Sach- und Rechtslage entschieden wurde, dass eine Nacherhebung durchgeführt werden soll.

Nach Zusendung des Angebotes der (...) und Aufforderung zur Zahlung der Kosten, haben jedoch nur die Antragsgegnerinnen den Kostenvorschuss bezahlt. Die Nacherhebung wurde daraufhin nicht in Auftrag gegeben.

Die Schiedsstelle informierte die Beteiligten darüber, dass sie für die Ermittlung der vorzuschlagenden Vergütung auf alle Erkenntnisquellen zurückgreifen wird, die eine Ableitung der Vergütungshöhe gestatten, und nannte dabei insbesondere die empirischen Studien sowie die Vergütungen vergleichbarer europäischer Länder als Orientierung.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, hat in der Sache jedoch nur teilweise Erfolg. Dasselbe gilt für die Gegenanträge der Antragsgegnerinnen.

Die Bedingung für den hilfsweise zu 3. gestellten Gegenantrag der Antragsgegnerinnen ist eingetreten. Die Schiedsstelle verneint einen Anspruch auf Herstellung einheitlicher gesamtvertraglicher Regelungen für die verfahrensgegenständlichen Produkte und den verfahrensgegenständlichen Zeitraum.

1. Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 1 Nr. 1 c) UrhWG statthaft, da der Streitfall den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrags betrifft und eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 5 UrhWG i. V. m. § 1 Abs. 1 UrhSchiedsV).

2. Auf den zulässigen Antrag hin war gemäß § 139 VGG, § 14c Abs. 1 UrhWG der aus dem Tenor ersichtliche Gesamtvertrag vorzuschlagen.

a) Vorbemerkung

Ausgangsbasis für den Vorschlag der Schiedsstelle sind der vom Antragsteller mit Antragschriftsatz vom (...) eingereichte Gesamtvertragsentwurf und der darauf Bezug nehmende Hilfsantrag zu 3. der Antragsgegnerinnen vom 17. Januar 2013, unter Berücksichtigung des für den Zeitraum 2010 bis 2011 abgeschlossenen Gesamtvertrags der Beteiligten (vgl. die mit Anlage (...) eingereichte „Synopsis von Gesamtvertrag alt, Antrag (...) und Antrag Verwertungsgesellschaften“). Die mit Schriftsatz vom (...) eingereichten Änderungen des Antragstellers hat die Schiedsstelle zur Kenntnis genommen.

Die Antragsgegnerinnen hatten mit ihrem Gegenantrag zu 2. einen Gesamtvertrag beantragt, der mit dem im Parallelverfahren mit dem (...) beantragten Gesamtvertrag identisch ist und hilfsweise, für den Fall, dass die Schiedsstelle einen Anspruch der Antragsgegnerinnen auf Herstellung einheitlicher gesamtvertraglicher Regelungen für die Vertragsprodukte und den verfahrensgegenständlichen Zeitraum verneinen und den

vom Antragsteller beantragten Gesamtvertrag als Ausgangspunkt für die Festsetzung des hier vorgeschlagenen Gesamtvertrags nehmen sollten, haben die Antragsgegnerinnen den mit (Hilfs-) Antrag zu 3. eingereichten Gesamtvertrag beantragt.

Die Bedingung für den Hilfsantrag ist eingetreten.

Ein Anspruch der Antragsgegnerinnen auf Herstellung einheitlicher gesamtvertraglicher Regelungen besteht nicht. § 35 VGG (bzw. § 12 UrhWG) verpflichtet die Verwertungsgesellschaften lediglich, Gesamtverträge mit Nutzervereinigungen zu angemessenen Bedingungen abzuschließen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeder Gesamtvertrag (unabhängig von der Nutzervereinigung, mit der er geschlossen wird) einheitliche Regelungen enthalten muss, auch nicht, wenn es sich um den gleichen Vertragsgegenstand handelt. Zwar handelt es sich bei Gesamtverträgen um Verträge, in denen allgemein Rahmenbedingungen festgelegt werden, während sich die Regelungen in den konkreten Einzelverträgen inhaltlich auf die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls konzentrieren können. Dennoch können für unterschiedliche Nutzervereinigungen – beispielsweise aufgrund struktureller Besonderheiten - auch unterschiedliche Vertragsmodalitäten hinsichtlich der Abwicklung der zu regelnden Ansprüche angezeigt sein.

Der von der Schiedsstelle vorgeschlagene Gesamtvertrag entspricht – in Ausübung ihres Ermessens- und Gestaltungsspielraums - weder vollständig dem Antrag des Antragstellers, noch konnte der von den Antragsgegnerinnen begehrte Fassung (Hilfsantrag zu 3.) vollständig entsprochen werden. Näheres ergibt sich aus den nachfolgenden Erläuterungen. Die Schiedsstelle hat, soweit sachdienlich, auch auf die zwischen denselben Beteiligten getroffenen Regelungen in dem Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für (...) zurückgegriffen. Diesen Gesamtvertrag haben die Beteiligten im (...) abgeschlossen. Die darin getroffenen Regelungen stellen das Verhandlungsergebnis der Beteiligten für die dort vertragsgegenständlichen Produkte dar. Ein großer Teil der für (...) vereinbarten Vertragsbestandteile findet sich teils wortgleich, teils lediglich leicht abweichend formuliert im Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für (...) wieder, der ebenfalls im Jahr (...) zwischen den genannten Beteiligten geschlossen wurde. Daher können einige der in diesen Gesamtverträgen getroffenen Regelungen als gemeinsame Basis der Beteiligten unabhängig vom Vertragsprodukt angesehen werden.

Der Vorschlag der Schiedsstelle soll unter Berücksichtigung der gestellten Anträge dem Interesse beider Beteiligten weitest möglich gerecht werden.

b) Vertragsgegenstand

Die Schiedsstelle schlägt entsprechend dem Tarif der Antragsgegnerinnen eine Differenzierung nach ≤ 4 und > 4 GB Speicherkapazität vor.

Für die Antragsgegnerinnen, aber auch für die Auskunfts- und Vergütungsverpflichteten wäre es ein nicht zu rechtfertigender Mehraufwand, für in der Vergangenheit liegende Abrechnungsperioden erneut differenzierte Auskünfte zu fordern und unterschiedliche Vergütungssätze durchsetzen zu müssen. Hier dürfte das Interesse der Beteiligten an Rechtssicherheit und Praktikabilität überwiegen.

c) Vergütungshöhe

Die Schiedsstelle schlägt für die **Zeit ab 1. Juli 2012** folgende Vergütungen vor:

USB-Sticks/ Speicherkarten ≤ 4 GB:	0,15 EUR
USB-Sticks/ Speicherkarten > 4 GB:	0,35 EUR

i. Keine Bindung an den im gekündigten GV vereinbarten Vergütungssatz und keine Indizwirkung bzw. Vermutung der Angemessenheit

Die Beteiligten sind nicht an die vom 01.01.2010 bis 30.06.2012 gesamtvertraglich vereinbarte Vergütungshöhe in Höhe von €0,10 pro Speicherkarte/USB-Stick gebunden.

Zum einen ist der Gesamtvertrag wirksam gekündigt worden und entfaltet damit nach Ende seiner Laufzeit keine Wirkung mehr; zum andern haben die Vertragsparteien darin gemäß § 1 Abs. 6 explizit ein Präjudiz der Vergütungssätze der Höhe nach auch für zukünftige Verhandlungen ausgeschlossen. Nach dieser Regelung entfalten die in diesem Vertrag geregelten Vergütungssätze „weder der Höhe noch dem Grunde nach eine präjudizierende Wirkung für andere, in diesem Vertrag nicht geregelte Geräte und Speichermedien. **Auch zukünftige Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien in**

Bezug auf die Vertragsgegenstände werden durch diesen Vertrag nicht präjudiziert.“ (Hervorhebung durch die Schiedsstelle). Vertragsgegenstände sind gemäß § 1 i.V.m. Anlage 1 und 2 dieses Vertrags Speicherkarten und USB-Sticks. Mit dieser vertraglich vereinbarten Klausel kommt zum Ausdruck, dass sich die Vertragsparteien durch diesen Gesamtvertrag auch in Bezug auf dieselben Vertragsprodukte gerade nicht für die Zukunft binden wollten. Daher kann die Schiedsstelle insofern der Auffassung nicht folgen, dass für eine Änderung der Vergütung eine maßgebliche Änderung der tatsächlichen Umstände eingetreten sein muss. Richtig ist zwar, dass eine bereits gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung unter Umständen für dieselben Vertragsprodukte eine Indizwirkung dahingehend entfalten kann, dass die vereinbarte Vergütung eine angemessene Vergütung ist. Gerade wenn aber übereinstimmend eine solche ausdrückliche vertragliche Klausel – wie vorliegend – vereinbart wurde, dass die Regelungen des Gesamtvertrags keine Präjudizwirkung für künftige Zeiträume entfalten sollen, wird man davon auszugehen haben, dass für künftige Zeiträume die angemessene Vergütung neu zu ermitteln ist.

Auch besteht aufgrund der nur 2 ½ jährigen Laufzeit keine pauschale Vermutung der Angemessenheit der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung auch für die Zukunft. Eine solche kann nur dann angenommen werden, wenn der Gesamtvertrag viele Jahre lang Bestand hatte. So hat der BGH aufgrund der gesamtvertraglichen Vereinbarung einer Vergütung über sechs Jahrzehnte eine solche (widerlegliche) Vermutung der Angemessenheit der vereinbarten Vergütung angenommen (vgl. BGH I ZR 215/12 – Gesamtvertrag Tanzschulkurse, RdNr. 35).

Auch aufgrund der Tatsache, dass die Schiedsstelle nicht nachvollziehen kann, wie es zu der vereinbarten Vergütung von pauschal €0,10 (unabhängig von Speicherkapazität und Vervielfältigungspotential der Speichermedien) gekommen ist, kann sie nicht davon ausgehen, dass diese Vergütungshöhe pauschal auch für künftige Zeiträume angemessen ist.

Schließlich ist die angemessene Vergütungshöhe nach den Kriterien des § 54a UrhG, insb. danach zu bestimmen in welchem Maß die Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen genutzt werden (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 1 UrhWG bzw. § 40 Abs. 1 VGG).

- ii. Zur Plausibilisierung bzw. Annäherung an eine „angemessene Vergütung“ hat die Schiedsstelle vorliegend mittels ihres nachfolgend dargestellten Modells und dem Zahlenmaterial der (...) -Studie eine Vergütung errechnet.

(1) Vergütungsmodell der Schiedsstelle nach den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Sachen „Unterhaltungselektronik“ (Urteil vom 19. November 2015, Az.: I ZR 151/13, GRUR 2016, 792,– „Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik“) steht für die Schiedsstelle fest, dass der Bundesgerichtshof ein Vergütungsmodell gebilligt hat, welchem Referenzvergütungen (welcher Höhe, sei zunächst dahingestellt) für die Bereiche Audio und Audio/Video zu Grunde gelegt werden. Die Schiedsstelle schließt dies aus der Randziffer 46 des Urteils, in welcher das Gericht eine Verhältnisangabe aus der Anlage d zu § 54d UrhG a.F. zur Ableitung der Referenzvergütung Audio/Video als „grundsätzlich nicht ermessensfehlerhaft“ bezeichnet hatte. Auch wenn dies die denkbar schwächste sprachlich mögliche Form der Zustimmung bedeuten mag, liegt dieser Aussage als gedanklicher Ausgangspunkt (unausgesprochen) die Annahme zu Grunde, dass es eine Referenzvergütung Audio gibt, aus der eine Referenzvergütung Audio/Video abgeleitet werden kann und dass beide Referenzvergütungen dieselbe Basis haben, nämlich die Spielstunde, weil ansonsten eine direkte Vergleichbarkeit gar nicht gegeben wäre. Dem Urteil kann aber nicht entnommen werden, wie die Vergütung für stehenden Text und stehendes Bild berechnet werden könnte. Entsprechende Vorgaben fehlen (hierzu weiter unten).

Wie die Referenzvergütung ermittelt wird, ist aber noch nicht ausdrücklich entschieden worden. Soweit sich die Rechtsprechung überhaupt schon in der Lage sieht, hierzu etwas auszusagen, ist eine Modellierung nach einer Lizenzanalogie anzustreben. Die Wahl der „Spielstunde“ als Basis der Referenzvergütung erfordert es aber, eine ermittelte oder berechnete „Nutzungsdauer“ als weiteren Faktor in das Modell einzuführen um zu einer Gesamtvergütung zu gelangen. Auch an dieser Stelle fehlen wiederum weitergehende inhaltliche Vorgaben.

Zur konkreten Berechnung der Vergütung nach § 54a UrhG hat die Schiedsstelle in den Verfahren Sch-Urh 90/12 und 38/12 unter Zugrundelegung des dortigen Vortrags der Beteiligten ein neues Modell entwickelt, das den gesetzlichen Anforderungen sowie den Vorgaben der jüngsten Rechtsprechung des BGH Rechnung tragen soll

(https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html). Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird ausdrücklich Bezug genommen. Im Rahmen der Verfahren Sch-Urh 90/12 und 38/12 hat sich die Schiedsstelle ausführlich mit den Vorschlägen der Beteiligten, alternativen Berechnungsmethoden sowie der Rechtsprechung des BGH auseinandergesetzt.

Die Vorgehensweise der Schiedsstelle lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Die Schiedsstelle ermittelt für das jeweilige Gerät bzw. Speichermedium die Vergütung für die Bereiche Audio, Audio/Video sowie für stehenden Text / stehendes Bild und addiert diese. Für jeden der drei genannten Bereiche wird zunächst eine Referenzvergütung gebildet. Deren Basis ist für die Bereiche Audio und Audio/Video die Spielstunde, für den Bereich stehender Text und stehendes Bild das Gigabyte. Die jeweilige Referenzvergütung beträgt dabei für jede/jedes

Spielstunde Audio:	0,0614 Euro
Spielstunde Video:	0,264 Euro
Gigabyte stehender Text / stehendes Bild:	0,63 Euro,

wobei diese Werte abhängig von der konkreten, empirisch ermittelten Anzahl der Spielstunden bzw. der Gigabyte **degressiv (zwischen der 2. und 50. Spielstunde bzw. zwischen dem 1. und dem 25. Gigabyte)** fallen.

Für die Referenzvergütung Audio musste mangels bestehender Lizenz- oder Tarifsätze, die für die Herleitung herangezogen werden könnten, auf die Anlage zu § 54d UrhG a.F. zurückgegriffen werden. Sie beträgt somit 0,0614 Euro pro Spielstunde.

Die Referenzvergütung für die Spielstunde Audio/Video wird aus der Referenzvergütung Audio abgeleitet und – entsprechend der Rechtsprechung des BGH - anhand der Werterelation zwischen Audio und Audio/Video aus den Vergütungssätzen der Anlage zu § 54d UrhG a.F. bestimmt. Hieraus ergibt sich eine Werterelation der Referenzvergütung Audio zu Audio/Video von 1: 4,3. Die Referenzvergütung Audio/Video beträgt somit 6,14 ct. * 4,3 = 26,4 ct.

Zur Ermittlung der Referenzvergütung für stehenden Text / stehendes Bild wird das gewichtete arithmetische Mittel der Referenzvergütung Audio und Audio/Video unter Berücksichtigung des jeweils gängigsten Dateiformats und dessen Kompressionsfaktor gebildet und ein Basiswechsel von Spielstunden zu Gigabyte durchgeführt. Es ergibt sich eine Referenzvergütung pro Gigabyte von 0,63 Euro.

Die jeweilige **Degression** (für Audio und Audio/Video zwischen der 2,01ten und der 50ten Stunde, für stehenden Text/stehendes Bild zwischen dem 1,01ten und dem 25ten Gigabyte; zur Herleitung unter Berücksichtigung des Prinzips des fallenden Grenznutzens siehe die Ausführungen im Verfahren Sch-Urh 90/12) wird entsprechend der Formeln

$$\int_{x=2,01}^{x=(max.50)} \frac{2}{x} dx * 6,14 ct$$

für die Audio-Vergütung,

$$\int_{x=2,01}^{x=(max.50)} \frac{2}{x} dx * 26,4 ct$$

für die Audio-Video-Vergütung

und

$$\int_{x=1,01}^{x=(max.25)} \frac{1}{x} dx$$

für die Vergütung für stehenden Text / stehendes Bild

ermittelt.

Das Integral ergibt $2 \ln x + C$. Da die Konstante C hier keine Bedeutung hat, ergibt sich integriert

für die Audio-Vergütung

$$2 \ln x \Big|_{2,01}^{max. 50} * 6,14ct$$

für die Audio-Video-Vergütung

$$2 \ln x \Big|_{2,01}^{max. 50} * 26,4ct$$

und

für die Vergütung für stehenden Text / stehendes Bild

$$\ln x \Big|_{1,01}^{max. 25}$$

Ab der 50,01 Stunde Audio und Audio/Video beziehungsweise dem 25,01 GB stehender Text/stehendes Bild beträgt die Referenzvergütung für jede weitere Stunde Audio konstant noch 0,25 ct, die Referenzvergütung für jede weitere Stunde Audio/Video noch 1,06 ct und für jedes weitere GB noch 2,53 ct.

(2) Nutzungsdauer

Zur Bestimmung des zweiten Parameters der Vergütung, der voraussichtlichen Nutzungsdauer, stehen mehrere Ansätze zur Verfügung

Die Nutzungsdauer durch eine Befragung der Studienteilnehmer im Wege einer retrospektiven oder prospektiven Schätzung zu ermitteln, ist ein gangbarer, aber schwieriger Weg. Denn die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Selbsteinschätzung der Beteiligten voneinander stark abweichende Ergebnisse auswirft, je nachdem, ob man retrospektiv oder prospektiv abfragt.

Als Ansatz 1 wurde die Addition der empirisch ermittelten bisherigen und geschätzten zukünftigen Nutzungsdauer vorgestellt, die den erwähnten Nachteil hat, dass die von der Befragten zu treffende Prognose mit Unsicherheiten verbunden ist. Alternativ zur Verwendung dieser Prognose wurde als Ansatz 2 die Möglichkeit erläutert, die empirisch ermittelte bisherige Nutzungsdauer zu verdoppeln. Danach ist bei konstantem Absatzvolumen davon auszugehen, dass die Menge der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Verkehr befindlichen und genutzten Geräte ausschließlich von der Nutzungsdauer determiniert wird. In Abhängigkeit von der gesamten Nutzungsdauer würden sich in der Menge der aktuell genutzten Geräte verhältnismäßig viele oder wenige Geräte mit einer bestimmten bisherigen Nutzungsdauer befinden. Aufgrund dieses Zusammenhangs könne aus dem Verhältnis der Geräte mit hoher bzw. niedriger bisheriger Nutzungsdauer zu jedem Zeitpunkt auf die gesamte Nutzungsdauer geschlossen werden. A priori werde die durchschnittliche bisherige Nutzungsdauer der Geräte in einer zufällig gezogenen Stichprobe zum Befragungszeitpunkt genau der Hälfte der gesamten durchschnittlichen Nutzungsdauer entsprechen. Die doppelte bisherige Nutzungsdauer sei somit bei konstantem Absatzvolumen ein valider Schätzer für die gesamte Nutzungsdauer.

Diese im Folgenden genannte „Verdopplungsregel“ erscheint der Schiedsstelle bei konstantem Absatzvolumen des jeweiligen Gerätes bzw. Speichermediums als einfacher, praktikabler und belastbarer Weg, die Nutzungsdauer zu ermitteln. Als großen Vorteil der Verdopplungsregel sieht die Schiedsstelle außerdem, dass diese nicht nur bezogen auf die empirisch festgestellte bisherige Nutzungsdauer, sondern auch bezogen auf die empirisch festgestellte Vervielfältigungsmenge angewandt werden kann. Es dürfte nämlich keinen Unterschied machen, ob man die Vervielfältigungsmenge mit der verdoppelten Nutzungsdauer multipliziert oder die Vervielfältigungsmenge gleich verdoppelt.

Vorliegend wurde ein relativ konstantes Absatzvolumen festgestellt (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/28094/umfrage/absatzzahlen-im-bereich-speichermedien-seit-2005/>).

Im Rahmen der (...) -Studie wurde die bisherige Nutzungsdauer zum Zeitpunkt der Befragung nicht ermittelt. Die Schiedsstelle wendet die Verdopplungsregel vorliegend aber in Bezug auf die Vervielfältigungsmenge an, indem sie diese verdoppelt.

Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass die Nutzungsdauer des jeweiligen Gerätes bzw. Speichermediums auch bei zukünftigen Studien nicht erfragt werden muss, vorausgesetzt, es wurde vorab ein konstantes Absatzvolumen festgestellt.

Da an den Vervielfältigungen auf USB-Sticks und Speicherkarten aber stets noch ein Vervielfältigungsgerät beteiligt ist, wird den USB-Sticks und Speicherkarten nur die Hälfte der Vervielfältigungsmenge zugeordnet, die verdoppelte Menge also wieder abgezogen.

(3) Nutzungsmaß

Das Nutzerverhalten wurde durch die von der (...) in Auftrag gegebenen Studie der (...) für die Jahre 2010 und 2011 sowie durch die von der Schiedsstelle in Auftrag gegebene Studie der (...) im März 2014 untersucht.

Die durch die (...) in Auftrag gegebene (...) Studie bietet nach Auffassung der Schiedsstelle jedoch keine geeignete Datengrundlage zur Festsetzung einer angemessenen Vergütung:

Multipliziert man die in der (...) -Studie genannte Anzahl vervielfältigter Werke mit den von den Antragsgegnerinnen zugrunde gelegten Spielminuten und addiert die Werte innerhalb der jeweiligen Kategorien Audio bzw. Video, ergibt dies für die gesamte Lebensdauer - unter Berücksichtigung eines 50%-igen Abschlags aufgrund des Umstands, dass sowohl Geräte als auch Speichermedien vergütungspflichtig sind – folgende Werte

pro Speicherkarte:

Audio: 22,56h + 53,5h (Musiktitel und Hörbücher) = 76,06h * 50% = **38,03h**

Video: 6,27h + 6,67h + 4,5h + 1,4h (Rest) = 18,84h * 50% = **9,42h**

und

pro USB-Stick

Audio: 39,26h + 16,05h = 55,31h * 50% = **27,7h**

Video: 16,71h + 1,33h + 0,38h + 1,11h = 19,53h * 50% = **9,74h.**

Mit Schriftsatz vom 20.11.2017 nennen die Antragsgegnerinnen unter Verweis auf die (...) Studie und das Ergebnis ihrer Hochrechnung („Hochrechnung (...)“ AG 9, 10, 11 jeweils Blatt 13) differenziert nach Speicherkapazität die errechnete Spieldauer, aber ohne die Anzahl der zugrunde gelegten vervielfältigten Werke anzugeben. Dabei führen sie aus, dass sie diesmal weitere Quellen für Vervielfältigungen gezählt haben. Da an den Vervielfältigungen auf USB-Sticks und Speicherkarten stets noch ein Vervielfältigungsgerät beteiligt sei, sei den USB-Sticks und Speicherkarten nur die Hälfte der Vervielfältigungsmenge zugeordnet worden.

Danach legen die Antragsgegnerinnen für ihre Vergütungsberechnung zuletzt folgende Werte zu Grunde:

Speicherkarten ≤ 4GB:

87,2h Audio abzgl 50%: **43,6h**

23,8h Video abzgl 50%: **11,9h**

170,2 Anzahl Bild- und Textwerke abzgl 50%: **85,1**

Speicherkarten > 4GB:

133,2h Audio abzgl 50%: **66,6h**

34,6h Video abzgl 50%: **17,3h**

669,2 Anzahl Bild- und Textwerke abzgl 50%: **334,6**

USB-Sticks ≤ 4GB:

73h Audio abzgl 50%: **36,5h**

26h Video abzgl 50%: **13,0 h**

540,80 Anzahl Bild- und Textwerke abzgl 50%: **270,40**

USB-Sticks > 4GB:

122,4h Audio abzgl 50%: **61,2h**

25,6h Video abzgl 50%: **12,8h**

761,80 Anzahl Bild- und Textwerke abzgl 50%: **380,9**

Diese Zahlen kann die Schiedsstelle nicht nachvollziehen, insbesondere konnte auch auf Nachfrage nicht geklärt werden, wie die Hochrechnung vorgenommen wurde und insbesondere welche Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Den unter anderem beispielsweise mit Anlage AG 4, Blatt 1, Seite 1, vorgelegten Unterlagen kann nur entnommen werden, dass die Hochrechnung „eine personenbezogene Hochrechnung“

ist und sich auf die Anzahl der Dateien bezieht, die während eines normalen Vorgangs von einer Person getätigt werden. „Diese zweck- und gerätebezogene Nutzung in Form von Speicherung und Vervielfältigung von Dateien, wird – unter Einbeziehung bestimmter Annahmen – auf die Lebensdauer eines Gerätes und die Nutzungsintensität der befragten Personen hochgerechnet“.

Weitere Angaben zu den Details der Hochrechnung bleiben die Antragsgegnerinnen schuldig, so dass die Ergebnisse der Studie für die Schiedsstelle nicht nachvollziehbar sind.

Die hohe Spielstundenanzahl erscheint der Schiedsstelle auch nicht plausibel. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass pro 1 GB rund 12 Stunden Audio bzw. 2 Stunden Video gespeichert werden können. Auf einer Speicherkarte oder einem USB-Stick mit einer Kapazität von 4 GB ließen sich somit unter Ausnutzung der gesamten Speicherkapazität maximal 48 Stunden Audio **oder** 8 Stunden Video speichern. Legt man die von den Antragsgegnerinnen ermittelten Ausgangswerte aller zu berücksichtigenden Vervielfältigungen zu Grunde, ohne den lediglich im Rahmen der Vergütungsberechnung vorzunehmenden Abschlag von 50% abzuziehen, mithin beispielsweise 87,2 h Audio und 23,8h Video bei Speicherkarten, würde dies bedeuten, dass das Speichermedium allein in Bezug auf Audio

- unter Ausnutzung der gesamten Kapazität und

- nur in Bezug auf vergütungsrelevante Vervielfältigungen

während seiner Lebensdauer mindestens 2 mal komplett überschrieben worden sein müsste, **und zusätzlich** allein in Bezug auf Video, wiederum unter Ausnutzung der gesamten Kapazität und nur in Bezug auf vergütungsrelevante Vervielfältigungen, während der Lebensdauer etwa 3 mal komplett überschrieben worden sein müsste.

Diese Annahmen hält die Schiedsstelle für unwahrscheinlich.

Die durch die Schiedsstelle im Jahr 2012 in Auftrag gegebene Studie der (...) bietet nach Auffassung der Schiedsstelle eine geeignetere Datengrundlage zur Annäherung an einen Vorschlag für eine angemessene Vergütung.

Darin wurde die Nutzung von privat angeschafften USB-Sticks und Speicherkarten ermittelt.

Die Schiedsstelle legt ihrer Berechnung die auf die Gesamtbevölkerung hochgerechneten Zahlen der (...) aus der Präsentation „SPEICHERKARTEN UND USB-STICKS – Studie zur Bestimmung des Nutzungsumfangs relevanter Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Inhalte auf USB-Sticks und Speicherkarten“ vom Juni 2014 zugrunde (im Folgenden „PP“ genannt). Danach wurden Detailangaben für 73 Mio. Speicherkarten und für 70,3 Mio. USB-Sticks erhoben, auf denen Daten enthalten sind.

Zu Speicherkarten (vgl. Seite 4 der PP):

Ausgehend von 73 Mio Speicherkarten wurde festgestellt, dass

- auf 65 Mio. Speicherkarten insgesamt 12619 Mio Dateien zu privaten Zwecken gespeichert sind. Davon sind **2322 Mio. Dateien Sicherungskopien.**
- auf 2,9 Mio. Speicherkarten sind 121 Mio. Dateien zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Einnahmeerzielungsabsicht bzw. zu Unterrichts- und Prüfzwecke. Davon sind 38 Mio. Dateien Sicherungskopien.

Sicherungskopien sind im Umfang von 80% urheberrechtlich relevant. Auf die ausführliche Begründung der Schiedsstelle zur Einstufung von Vervielfältigungen als vergütungspflichtig bzw. nicht vergütungspflichtig sowie zu ihren Relevanzkriterien im Einigungsvorschlag zum Verfahren Sch-Urh 37/08 wird verwiesen. Nach der Rechtsprechung des BGH sind sie jedoch weniger wert als die Kopien, die der Nutzung des Werkes dienen:

„Vernünftige Vertragsparteien würden für das Anfertigen einer Kopie, die der bloßen Sicherung des originären Vervielfältigungsstücks dienen, eine Vergütung vereinbaren, die geringer ist als die Vergütung für das Anfertigen einer Kopie, die der Nutzung des Werkes dient.“

(vgl. BGH, Urteil vom 16.03.2017 I ZR 36/15 – Gesamtvertrag Pcs, Rdnr. 47).

Mangels konkreter Anhaltspunkte bemisst die Schiedsstelle den Wert einer Sicherungskopie pauschal mit 50% des Werts einer Kopie, die der Nutzung des Werks dient. Die Schiedsstelle berücksichtigt somit die 80% urheberrechtlich relevanten Sicherungskopien mit einem Wert von 50%, so dass sich hinsichtlich sämtlicher in der Studie erfasster Sicherungskopien ein zu berücksichtigender Anteil von 40% ergibt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Sicherungskopien von Audio – und Videodateien in der Präsentation aber nicht bestimmten Kategorien zugewiesen werden (z.B. Einzelne Titel, ganze Alben, Hörbücher, etc., bzw. Spielfilme, Fernsehfilme, TV-Sendungen, Musikvideos, Podcasts, etc.), kann die Schiedsstelle die betreffenden Audio- und Videodateien nicht in Spielstunden umrechnen und nach den Relevanzkriterien bewerten. Dasselbe gilt entsprechend für die Text-/Text-/Bild- und Bilddateien (z.B. Einzelne Kapitel, ganze Ausgaben, bzw. professionelle Fotografien, Bilder, Kunstwerke oder Grafiken). Diese können nicht in Gigabyte umgerechnet und nach den Relevanzkriterien bewertet werden.

Die Schiedsstelle wird die Anzahl der Sicherungskopien aber entsprechend dem zu berücksichtigenden Anteil in Höhe von 40% (vgl. soeben) der in der jeweiligen Kategorie errechneten Vergütung aufschlagen (dazu näher unten).

Auch für die zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Einnahmeerzielungsabsicht bzw. zu Unterrichts- und Prüfungszwecke gespeicherten Dateien, die bei der Berechnung der vervielfältigten Menge zu 75% relevant sind, findet sich in der Präsentation keine Kategorisierung. Eine Umrechnung der betreffenden Audio- und Videodateien bzw. Text-/Text-/Bild- und Bilddateien in Spielstunden bzw. in Gigabyte sowie eine Bewertung nach den Relevanzkriterien ist daher nicht möglich.

Angesichts der geringen Anzahl betroffener Speicherkarten, nämlich 2,9 Mio von 73 Mio, was rund 4% entspricht, sieht die Schiedsstelle davon ab, den sich hieraus ergebenden Anteil relevanter Vervielfältigungen in die konkrete Berechnung mit aufzunehmen.

Die Schiedsstelle lässt bei der Berechnung der Vervielfältigungsmenge dafür andererseits auch den vergütungsmindernden Aspekt unberücksichtigt, dass nach ihren Relevanzkriterien 90% der kostenlosen Downloads und der vervielfältigten Dateien aus sozialen Netzwerken abgezogen werden müssten, da diese Vervielfältigungen an sich nur zu 10% als urheberrechtlich relevant anzusehen sind.

Die Schiedsstelle geht im Rahmen ihres Schätzungsermessens davon aus, dass die somit nicht berücksichtigte, sich vergütungserhöhend auswirkende Vervielfältigungsmenge der zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Einnahmeerzielungsabsicht bzw. zu Unterrichts- und Prüfungszwecke gespeicherten Dateien einerseits und der nicht berücksichtigte, sich vergütungsmindernd auswirkende Abzug von 90% der vervielfältigten Dateien aus sozialen Netzwerken und die kostenlosen Downloads andererseits sich bei der Berechnung der angemessenen Vergütung wertmäßig gegenseitig aufheben.

Die Schiedsstelle berücksichtigt bei der nachfolgenden Berechnung einer angemessenen Vergütung nach ihrem vorab vorgestellten Vergütungsmodell, dass bei insgesamt 73 Mio. Speicherkarten insgesamt 12619 Mio. Dateien zu privaten Zwecken gespeichert sind.

Davon zieht die Schiedsstelle zunächst die Sicherungskopien ab. Diese werden am Ende der Berechnung durch einen wertmäßigen Aufschlag berücksichtigt (vgl. soeben). Außerdem sind auch die selbst erstellten Dateien abzuziehen, da diese urheberrechtsneutral sind. Abzüglich dieser beiden Posten handelt es sich bei den zu privaten Zwecken gespeicherten Dateien ausweislich der Präsentation sodann um

- 940 Mio. Audio-Dateien (vgl. S. 11 der PP)
- 96 Mio. Video-Dateien (vgl. S. 14 der PP) und
- 346 Mio. Photos und Bilder und 145 Mio. Text-/Text-Bild-Dateien (vgl. S. 16 und S. 9 der PP)

Umrechnung der Audio- und Videodateien in Spielstunden

Unter den 940 Mio Audio Dateien befinden sich (vgl. S. 11 und 12 der PP):

749 Mio. Musiktitel
148 Mio. ganze Musikalben
20 Mio. sonstige Audioinhalte
18 Mio. Hörbücher
5 Mio. Podcasts

Unter den 96 Mio Video-Dateien befinden sich (vgl. S. 14 der PP):

66 Mio. Videos
16 Mio. Musikvideos
8 Mio. Spiel-/Fernsehfilm
4 Mio. TV-Sendungen
2 Mio. Podcasts

Diese Vervielfältigungen zu privaten Zwecken hält die Schiedsstelle inhaltlich zu 100% relevant. Auf die ausführliche Begründung der Schiedsstelle zu ihren Relevanzkriterien im dem Einigungsvorschlag zum Verfahren Sch-Urh 37/08 wird verwiesen.

Für die Umrechnung der Audio- und Videodateien in Spielstunden legt die Schiedsstelle folgende Spielminuten zu Grunde:

Audio-Dateien:

- **Musiktitel: 3,5 Min**

Diese durchschnittliche Spieldauer eines Musiktitels wird allgemein (auch von den Beteiligten) angenommen.

- **Musikalben: 45 Min.**

Diese durchschnittliche Spieldauer eines Musikalbums legt auch der Antragssteller zugrunde. Bei der angenommenen Länge eines Musiktitels von durchschnittlich 3,5 Min. enthält ein Musikalbum mit einer Länge von 45 Minuten durchschnittlich 13 Musiktitel. Diese durchschnittliche Spieldauer hält die Schiedsstelle aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung für plausibel.

- **sonstige Audioinhalte: 22,8 Min**

Der Antragssteller geht hier von einer durchschnittlichen Spieldauer von 45 Min. aus. Mangels konkreter Anhaltspunkte in der Kategorie „sonstige Audioinhalte“, setzt die Schiedsstelle eine Durchschnittsspieldauer an die sie aus den Spieldauern der Kategorien Musiktitel, Musikalben und Audio-Podcasts ermittelt (außer Hörbücher). Diese liegt bei 22,8 Minuten.

- **Hörbücher: 840 Min.**

Die Antragsgegnerinnen gehen von einer durchschnittlichen Spieldauer von 321 Min. pro Hörbuch aus, was 5,35 Stunden entspricht. Die überschlägigen Ermittlungen der Schiedsstelle zur Spieldauer von Hörbüchern führen hingegen zu einem deutlich höheren Wert von rund 840 Minuten und mithin 14 Spielstunden pro Hörbuch. Die Schiedsstelle hat die durchschnittliche Länge eines Hörbuchs anhand der Bestseller-Liste bei Amazon Audible (Stand: 20.02.2018) unter Auswertung der obersten 52 dort gelisteten Hörbücher ermittelt. Die Summe der Spieldauern dieser 52 Hörbücher ergab rund 770 Stunden, was einen durchschnittlichen Wert von 14,80 Stunden pro Hörbuch ergibt. Ohne Berücksichtigung der vier überdurchschnittlich langen „Harry Potter“ Hörbücher (rund 33 bzw. 25,5 bzw. 23 bzw. 23,5 Stunden) ergibt sich ein Durchschnittswert von 13,85 Stunden pro Hörbuch. Insgesamt schätzt die Schiedsstelle

die durchschnittliche Dauer eines Hörbuchs daher auf rund 14 Spielstunden = 840 Spielminuten.

- **Audio-Podcasts: 20 Min.**

Der Antragssteller geht hier von einer durchschnittlichen Spieldauer von 60 Min. aus, während die Antragsgegnerinnen von 25 Min. ausgehen. Die Schiedsstelle hat recherchiert, dass die vom Hörer akzeptierte durchschnittliche Spieldauer bei nur etwa 20 Min. liegt, und geht daher von diesem Wert aus (vgl. Krugmann / Pallus, Podcasting – Marketing für die Ohren, 2008, Seite 42, sowie die von „statista“ veröffentlichte „Umfrage zur optimalen Podcastlänge in Deutschland 2016“, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/653427/umfrage/umfrage-zur-optimalen-podcastlaenge-in-deutschland/>).

Video-Dateien:

- **sonstige Videos: 5 Min**

Mangels konkreter Anhaltspunkte in der Kategorie „sonstige Videos“ setzt die Schiedsstelle diesen Wert für die geschätzte Spieldauer bei sonstigen Videos an. Während die durchschnittlichen Längen von Videos auf YouTube einerseits und Facebook andererseits ausweislich einer Internet-Quelle deutlich voneinander abweichen (Facebook: 81,22 Sekunden = rund 1,35 Minuten, YouTube: 870,89 Sekunden = rund 14,51 Minuten, vgl. zum Ganzen <http://www.onlinevideoblog.de/was-ist-die-optimale-laenge-von-videos-auf-youtube-und-facebook/>), wird die optimale Videolänge im Internet nach einer anderen Quelle mit nur 90-120 Sekunden = 1,5 -2 Minuten bezeichnet (vgl. <https://www.learn2use.de/optimale-videolange-im-internet/>). Der Durchschnittswert aus diesen Angaben ($1,35 + 14,51 + 1,5 = 17,36 / 3 = 5,79$ Minuten) plausibilisiert die Annahme, dass ein sonstiges Video mit einer Spieldauer von in etwa 5 Minuten angesetzt werden kann.

- **Musikvideos a 3,5 Min**

Die Antragsgegnerinnen gehen von einer Spieldauer von 3,5 Minuten pro Musikvideo aus. Diese ist plausibel, da sie der Länge eines Musiktitels entspricht, und wird daher von der Schiedsstelle übernommen.

- **Spiel-/Fernsehfilm 90 Min.**

Die Antragsgegnerinnen gehen hier von einer durchschnittlichen Spieldauer von 125,3 Min. aus. Die Schiedsstelle geht nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon aus, dass die Kategorien „Spielfilm“ bzw. „Fernsehfilm“ solche Formate bezeichnen, die eine Standardlänge von 90 Minuten haben (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Spielfilm>).

- **TV-Sendungen: 45 Minuten**

Die Antragsgegnerinnen gehen hier von einer durchschnittlichen Spieldauer von 45 Minuten aus. Auch die Schiedsstelle geht davon aus, dass eine TV-Sendung üblicherweise durchschnittlich 45 Min. Spieldauer hat, wie z.B. sogenannte „Vorabendsendungen“.

- **Video-Podcasts: 20 Min.**

Die Antragsgegnerinnen gehen hier von einer durchschnittlichen Spieldauer von 5 Minuten aus. Die Schiedsstelle schätzt die Durchschnittsspieldauer eines Video-Podcasts entsprechend der Spieldauer eines Audio-Podcasts auf 20 Min (siehe oben).

Unter Zugrundelegung dieser Umrechnungswerte errechnet die Schiedsstelle folgende durchschnittliche Spieldauern für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen pro Speicherkarte. Dabei wird als Basis auf die Gesamtzahl der *untersuchten* Speicherkarten zurückgegriffen:

Audio-Dateien:

749 Mio. Musiktitel ./ 73 Mio Speicherkarten * 3,5 Min = 35,91 Min.

148 Mio. ganze Musikalben ./ 73 Mio Speicherkarten * 45 Min = 91,23 Min.

20 Mio. sonstige Audioinhalte ./ 73 Mio Speicherkarten * 22,8 Min. = 6,25 Min.

18 Mio. Hörbücher ./ 73 Mio Speicherkarten * 840 Min. = 207,12 Min.

5 Mio. Podcasts ./ 73 Mio Speicherkarten * 20 Min. = 1,37 Min.

Video-Dateien:

66 Mio sonstige Videoinhalte ./ 73 Mio Speicherkarten * 5 Min = 4,52 Min.

16 Mio Musikvideos ./ 73 Mio Speicherkarten * 3,5 Min = 0,77 Min.

8 Mio Spiel-/Fernsehfilm ./ 73 Mio Speicherkarten * 90 Min. = 9,86 Min.

4 Mio TV-Sendungen ./ 73 Mio Speicherkarten * 45 Min.=2,45 Min

2 Mio Podcasts ./ 73 Mio Speicherkarten * 20 Min. = 0,55 Min.

Addiert man die Werte innerhalb der jeweiligen Kategorien Audio bzw. Video, ergibt dies für die gesamte Lebensdauer (Verdopplung der Vervielfältigungsmenge, siehe dazu oben unter bc) unter Berücksichtigung eines 50%-igen Abschlags aufgrund des Umstands, dass sowohl Geräte als auch Speichermedien vergütungspflichtig sind, folgende Werte pro Speicherkarte:

Audio: 341,88 Min = 5,7 h

Ausgehend von den ermittelten Werten in der Studie entfällt diese Spielstundenzahl auf 88% der Audio-Dateien, während weitere 12% Sicherungskopien darstellen (vgl. S. 11 der PP). Umgerechnet ergibt sich hieraus ein pauschaler Aufschlag für die Sicherungskopien, welche die Schiedsstelle zu 40% berücksichtigt (vgl. oben), in Höhe von **0,31 h** ($5,7 \cdot 0,88 * 0,12 * 0,4$), so dass sich insgesamt folgende Spielstunden ergeben:

Audio: 6,01 h

Video: 18,15 Min = 0,30 h

Der Aufschlag für die Sicherungskopien, die bei den Video-Dateien einen Anteil von 14% stellen (siehe S. 14 der PP), beträgt rund 0,02 h, so dass sich insgesamt folgende Spielstunden ergeben:

Video: 0,32 h

Umrechnung der Text- bzw Text/Bilddateien und Bilddateien in GB

Unter den 346 Mio. Photos und Bildern befinden sich (vgl. S. 16 der PP):

254 Mio professionelle Fotografien, Bilder oder Kunstwerke

92 Mio Grafiken

Unter den 145 Mio Text-/Text-Bild-Dateien befinden sich (vgl. S. 9 der PP):

73 Mio sonstige Informationen in Textform

zu 25%

relevant

34 Mio ganze Ausgaben/E-Books (E-Books/Zeitschriften) zu 10%
relevant

20 Mio. einzelne Kapitel/Artikel/Auszüge (E-Books/Zeitschriften) zu 90%
relevant

13 Mio. einzelne Artikel (Zeitungen/Broschüren/Fachveröffentlichungen) zu 90%
relevant

5 Mio. ganze Ausgaben (Zeitungen/Broschüren/Fachveröffentlichungen) zu 10%
relevant

Die Vervielfältigungen von fremden Fotos, Bildern und Grafiken zu privaten Zwecken hält die Schiedsstelle zu 100% relevant.

Die Vervielfältigungen von Text-/Text-Bild-Dateien zählt die Schiedsstelle in Höhe der angegebenen Prozentsätze. Auf die ausführliche Begründung der Schiedsstelle zu ihren Relevanzkriterien in dem Einigungsvorschlag zum Verfahren Sch-Urh 37/08 wird verwiesen.

Für die Umrechnung der Textdateien in Gigabyte geht die Schiedsstelle hinsichtlich aller denkbarer Dateien von einer durchschnittlichen Größe von 1 Megabyte pro Text- bzw. Text-/Bilddatei aus.

Für die Umrechnung der Bilddateien in Gigabyte geht die Schiedsstelle von einer durchschnittlichen Größe von **2,5** Megabyte aus.

Diese durchschnittlichen Größen hat die Schiedsstelle im Internet bestätigt gefunden (vgl.

<https://www.computerfrage.net/frage/welche-speichergroesse-bei-usb-sticks-ist-heutzutage-gaengig>; http://www.chip.de/artikel/USB-Stick-Test-Die-besten-Speichersticks-mit-USB-3.0-im-Vergleich_60143642.html

<http://www.computerbild.de/artikel/cb-Tipps-PC-Hardware-Speicherkarte-SD-microSD-SDHC-464219.html>).

Die Firma Tolino wirbt damit, dass bei 6 GB Speichervolumen rund 6.000 e-books gespeichert werden können. Beim Kindle Paper White 2 ermöglichen 2 GB Speichervolumen die Speicherung bis zu 1.100 Bücher. Danach hat ein ebook im Durchschnitt 0,5 MB im meist verbreiteten Format (epub). Enthält es Bilder oder ist es sehr umfangreich kann es aber um ein Vielfaches mehr MB haben. Die Schiedsstelle hält es daher für sachgerecht, eine Durchschnittsgröße von 1 MB pro Text- bzw. Text-/Bilddatei auszugehen.

Laut Internetrecherche finden sich für Bilddateien unterschiedliche Angaben, die Dateigrößen variieren von 1 MB bis 9 MB abhängig von Objekt, ISOEmpfindlichkeit u.a.

Bei Annahme einer mittleren Dateigröße und einer feinen Körnung nimmt die Schiedsstelle einen durchschnittlichen Speicherbedarf von ca. 2,5 MB je Bild an.

Unter Zugrundelegung dieser Umrechnungswerte errechnet die Schiedsstelle folgende durchschnittliche Speichervolumen für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen pro Speicherkarte. Dabei wird als Basis auf die Gesamtzahl der *untersuchten* Speicherkarten zurückgegriffen:

Fotos und Bilder:

346 Mio prof. Fotos/Bilder/Kunstwerke und Grafiken ./ 73 Mio. Speicherkarten = 4,74
Durchschnittlich 4,74 prof. Fotos, Bilder, Kunstwerke oder Grafiken befinden sich auf einer Speicherkarte, die jeweils durchschnittlich 2,5 MB, insgesamt also **11,85 MB** haben.

Text-/Text-Bild-Dateien nach Relevanz:

18,25 Mio. sonstige Informationen in Textform ./ 73 Mio. Speicherkarten = 0,25/Karte

18 Mio. einzelne Kapitel/Artikel/Auszüge (E-Books/Zeitschriften) ./ 73 Mio. Karten = 0,25/Karte

11,7 Mio. einzelne Artikel (Zeitungen/Broschüren/Fachveröff.) ./ 73 Mio. Karten = 0,16/Karte

3,4 Mio. ganze Ausgaben/E-Books (E-Books/Zeitschriften) ./ 73 Mio. Karten = 0,05/Karte

0,5 Mio. ganze Ausgaben (Zeitungen/Broschüren/Fachveröff.) ./ 73 Mio. Karten = 0,01/Karte

In Summe befinden sich durchschnittlich 0,72 relevante Text-/Text-Bild-Dateien mit **0,72 MB** auf einer Speicherkarte.

Addiert man die jeweils ausgerechnete Menge Megabyte von Text-, Text-/Bild- und Bilddateien, beanspruchen diese durchschnittlich 12,57 MB bzw. rund **0,013 Gigabyte** auf einer Speicherkarte.

Ausgehend von den ermittelten Werten in der Studie entfällt diese Gigabyte-Menge auf 81% der Dateien, während weitere 19% Sicherungskopien darstellen (vgl. S. 16 der PP). Umgerechnet ergibt sich hieraus ein pauschaler Aufschlag für die Sicherungskopien,

welche die Schiedsstelle zu 40% berücksichtigt (vgl. oben), in Höhe von 0,001 Gigabyte (0,013 ./ 0,81 * 0,19 * 0,4), so dass sich insgesamt folgende Spielstunden ergeben:

0,014 Gigabyte

Zu USB-Sticks (vgl. Seite 21 der PP):

Ausgehend von 70,3 Mio USB-Sticks wurde festgestellt:

- auf 57 Mio USB-Sticks sind insgesamt 6532 Mio Dateien zu privaten Zwecken gespeichert sind. Davon sind 3407 Mio Dateien Sicherungskopien.

- auf 8,6 Mio USB-Sticks sind 272 Mio Dateien zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Einnahmeerzielungsabsicht bzw. zu Unterrichts- und Prüfzwecke. Davon sind 113 Mio Dateien Sicherungskopien.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Sicherungskopien und der zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Einnahmeerzielungsabsicht bzw. zu Unterrichts- und Prüfzwecke gespeicherten Dateien gilt das oben zu Speicherkarten (unter 1.) Gesagte.

Abzüglich der Sicherungskopien und abzüglich selbst erstellter Inhalte handelt es sich bei den zu privaten Zwecken auf USB-Sticks gespeicherten Dateien um

- 569 Mio. Audio-Dateien (vgl. S. 28 der PP)

- 42 Mio. Video-Dateien (vgl. S. 31 der PP)

- 63 Mio. Photos und Bilder und 104 Mio Text-/Text-Bild-Dateien (vgl. S. 33 und S. 26 der PP)

Umrechnung der Audio- und Videodateien in Spielstunden:

Unter den 569 Mio Audio Dateien befinden sich (vgl. S. 28 der PP):

473 Mio. Musiktitel

66 Mio. ganze Musikalben

15 Mio. Hörbücher

11 Mio. sonstige Audioinhalte

4 Mio. Podcasts

Unter den 42 Mio Video-Dateien befinden sich (vgl. S. 31 der PP):

14 Mio. TV-Sendungen

13 Mio. Spiel-/Fernsehfilm

7 Mio. sonstige Videoinhalte

6 Mio. Musikvideos

2 Mio. Podcasts

Unter Zugrundelegung der obigen Umrechnungswerte errechnet die Schiedsstelle folgende durchschnittliche Spieldauern für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen pro USB-Stick. Dabei wird als Basis auf die Gesamtzahl der untersuchten USB-Sticks zurückgegriffen:

Audio-Dateien:

473 Mio Musiktitel ./ 70,3 Mio USB-Sticks * 3,5 Min. = 23,55 Min.

66 Mio ganze Musikalben ./ 70,3 Mio USB-Sticks * 45 Min. = 42,25 Min.

15 Mio Hörbücher ./ 70,3 Mio USB-Sticks * 840 Min. . = 179,23 Min.

11 Mio sonst. Audioinhalte ./ 70,3 Mio USB-Sticks * 22,8 Min. = 3,57 Min.

4 Mio Podcasts ./ 70,3 Mio USB-Sticks * 20 Min. = 1,14 Min.

Video-Dateien:

14 Mio TV-Sendungen ./ 70,3 Mio USB-Sticks = 0,20 TV-Sendungen/Stick à 45 Min.= 8,96 Min

13 Mio Spiel-/Fernsehfilm ./ 70,3 Mio USB-Sticks = 0,18 Filme/Stick à 90 Min. = 16,64 Min.

7 Mio sonstige Videoinhalte ./ 70,3 Mio USB-Sticks = 0,10 Videos/Stick à 5 Min = 0,50 Min.

6 Mio Musikvideos ./ 70,3 Mio USB-Sticks = 0,09 Musikvideos/Stick à 3,5 Min. = 0,30 Min.

2 Mio Podcasts ./ 70,3 Mio USB-Sticks = 0,03 Podcasts/Stick à 20 Min. = 0,57 Min.

Addiert man die Werte innerhalb der jeweiligen Kategorien Audio bzw. Video, ergibt dies für die gesamte Lebensdauer (Verdopplung der Vervielfältigungsmenge, siehe dazu oben unter bc) unter Berücksichtigung eines 50%-igen Abschlags aufgrund des

Umstands, dass sowohl Geräte als auch Speichermedien vergütungspflichtig sind, folgende Werte pro Speicherkarte:

Audio: 249,74 Min = 4,16 h

Ausgehend von den ermittelten Werten in der Studie entfällt diese Spielstundenzahl auf 71% der Audio-Dateien, während weitere 29% Sicherungskopien darstellen (vgl. S. 28 der PP). Umgerechnet ergibt sich hieraus ein pauschaler Aufschlag für die Sicherungskopien, welche die Schiedsstelle zu 40% berücksichtigt (vgl. oben), in Höhe von **0,68 h** ($4,16 \cdot 0,71 \cdot 0,29 \cdot 0,4$), so dass sich insgesamt folgende Spielstunden ergeben:

Audio: 4,84 h

Video: 26,97 Min = 0,45 h

Der Aufschlag für die Sicherungskopien, die bei den Video-Dateien einen Anteil von 26% stellen (siehe S. 31 der PP), beträgt rund 0,06 h, so dass sich insgesamt folgende Spielstunden ergeben:

Video: 0,51 h

Umrechnung der Text- bzw Text/Bilddateien und Bilddateien in GB:

Unter den 63 Mio. Fotos und Bildern befinden sich (vgl. Seite 33 der PP):

54 Mio. professionelle Fotografien, Bilder oder Kunstwerke

9 Mio. Grafiken

Unter den 104 Mio. Text-/Text-Bild-Dateien befinden sich (vgl. Seite 26 der PP):

74 Mio. sonstige Informationen in Textform zu 25% relevant

13 Mio. einzelne Artikel (Zeitungen/Broschüren/Fachveröffentlichungen) zu 90% relevant

11 Mio. einzelne Kapitel/Artikel/Auszüge (E-Books/Zeitschriften) zu 90% relevant

4 Mio. ganze Ausgaben/E-Books (E-Books/Zeitschriften) zu 10%
relevant

2 Mio. ganze Ausgaben (Zeitungen/Broschüren/Fachveröffentlichungen) zu 10%
relevant

Die Vervielfältigungen von fremden Photos, Bildern und Grafiken zu privaten Zwecken hält die Schiedsstelle zu 100% relevant und zählt sie zu 100%.

Die Vervielfältigungen von Text-/Text-Bild-Dateien zählt die Schiedsstelle in Höhe der angegebenen Prozentsätze.

Für die Umrechnung der Textdateien in Gigabyte geht die Schiedsstelle von einer durchschnittlichen Größe von 1 Megabyte pro Text- bzw. Text-/Bilddatei aus (vgl. o.). Für die Umrechnung der Bilddateien legt die Schiedsstelle einen Durchschnittswert von 2,5 MB pro Bilddatei zugrunde (vgl. oben). Unter Zugrundelegung dieser Umrechnungswerte errechnet die Schiedsstelle folgende durchschnittliche Gigabyte-Anzahl für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen pro USB-Stick. Dabei wird als Basis auf die Gesamtzahl der untersuchten USB-Sticks zurückgegriffen:

Fotos und Bilder:

54 Mio. prof. Fotos/Bilder/Kunstwerke + 9 Mio. Grafiken = 63 ./ 70,3 USB-Sticks = 0,90
Durchschnittlich 0,9 prof. Fotos, Bilder, Kunstwerke oder Grafiken befinden sich auf einem USB-Stick, die jeweils durchschnittlich 2,5 MB, insgesamt also 2,25 **MB** haben.

Text-/Text-Bild-Dateien nach Relevanz:

18,5 Mio. sonstige Informationen in Textform ./ 70,3 Mio. USB-Sticks = 0,26/ Stick

11,7 Mio. einzelne Artikel (Zeitungen/Broschüren/Fachveröff.) ./ 70,3 Mio. USB-Sticks = 0,17/ Stick

9,9 Mio. einzelne Kapitel/Artikel/Auszüge (E-Books/Zeitschr.) ./ 70,3 Mio. USB-Sticks = 0,14/ Stick

0,4 Mio. ganze Ausgaben (E-Books/Zeitschriften) ./ 70,3 Mio. USB-Sticks = 0,01/ Stick

0,2 Mio. ganze Ausgaben (Zeitungen/Broschüren/Fachveröff.) ./ 70,3 Mio. USB-Sticks = 0,003/ Stick

In Summe befinden sich durchschnittlich 0,58 relevante Text-/Text-Bild-Dateien mit **0,58 MB** auf einem USB-Stick.

Addiert man die jeweils ausgerechnete Menge Megabyte von Text-, Text-/Bild- und Bilddateien, beanspruchen diese durchschnittlich 2,83 MB bzw. rund **0,003 Gigabyte** auf einem USB-Stick.

Ausgehend von den ermittelten Werten in der Studie entfällt diese Gigabyte-Menge auf 60% der Dateien, während weitere 40% Sicherungskopien darstellen (vgl. S. 26 der PP). Umgerechnet ergibt sich hieraus ein pauschaler Aufschlag für die Sicherungskopien, welche die Schiedsstelle zu 40% berücksichtigt (vgl. oben), in Höhe von rund 0,001 Gigabyte ($0,003 \cdot 0,60 + 0,003 \cdot 0,40 \cdot 0,4$), so dass sich insgesamt folgende Spielstunden ergeben:

0,004 Gigabyte

Hiernach ergeben sich folgende Nutzungen der verfahrensgegenständlichen Speichermedien zu Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken (in Spielstunden) stehendem Text und stehendem Bild (in GB):

	Audio (Spielstunden)	Video (Spielstunden)	sTB (GB)
USB-Sticks	4,84	0,51	0,004
Speicherkarten	6,01	0,32	0,014

Damit ergibt sich nach dem Schema:

Anzahl der Vervielfältigungen (in Stunden/in GB) * jeweilige Referenzvergütung (siehe Berechnungsschritte oben [1] bis [3]) = Vergütung

folgende Gesamtvergütung undifferenziert nach Speicherkapazität:

	Audio (ct*)	Audio/Video (ct*)	sTB (ct*)	Gesamt (ct*)
USB-Sticks	23	13	0	36
Speicherkarten	26	8	1	35

* (ganze ct- Beträge)

Die Schiedsstelle schlägt danach differenziert nach Speicherkapazität folgende Vergütung für USB-Sticks und Speicherkarten vor:

	Gesamt (EUR)
USB-Sticks / Speicherkarten ≤ 4 GB	0,15
USB-Sticks / Speicherkarten 4 GB	0,35

c) Zum Inhalt des Gesamtvertrags

i. Zu § 5 Abs. 1 des vorgeschlagenen Gesamtvertragsentwurfs

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich zunächst auf den bis zum 28.02.2018 geltenden Rechtszustand, ohne Berücksichtigung der Auswirkungen des zum 01.03.2018 in Kraft getretenen Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes.

Die Antragsgegnerinnen haben in ihrem Gesamtvertragsentwurf weder in § 5 (Ausnahmen von der Vergütungspflicht) noch in § 3 (Vergütung) eine gesonderte Regelung zu USB-Sticks und Speicherkarten, die an gewerbliche Endabnehmer geliefert werden, vorgesehen. Von der Möglichkeit, diese Fälle gänzlich vergütungsfrei zu stellen, oder eine reduzierte Vergütung zu fordern – wie dies etwa im Gesamtvertrag Mobiltelefone und im Gesamtvertrag Tablets vorgesehen ist - machen die Antragsgegnerinnen vorliegend keinen Gebrauch.

Der Antragsteller geht hingegen zuletzt davon aus, dass für „Business-Produkte“ eine Vergütungspflicht nicht entsteht bzw. nachträglich entfällt, „wobei unter Business-USB-Sticks und Business-Speicherkarten solche USB-Sticks und Speicherkarten zu verstehen sind, die durch Unternehmen, Behörden oder Freiberufler erworben wurden und für deren geschäftliche Tätigkeit bestimmt sind“ (siehe § 5 Abs. 1 g) des mit Schriftsatz vom 21.11.2017 eingereichten Gesamtvertragsentwurfs).

Aus den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs kann man möglicherweise ableiten, dass der Bundesgerichtshof die Richtlinie und den die Richtlinie konkretisierenden § 53 UrhG so auslegt, dass auch für an gewerbliche Endabnehmer gelieferte Geräte bzw. Speichermedien eine Vergütung zu zahlen ist. Die Entscheidungen sind hier jedoch nicht eindeutig. Während nämlich in der Entscheidung „Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik“ (BGH, UrT. v. 19.11.2015 – I ZR 151/13 GRUR 2016, 792, 802) ausgeführt wurde, dass eine Vergütungspflicht für an gewerbliche Abnehmer gelieferte Produkte **entfällt**, wenn diese nicht für Vervielfältigungen zu privaten Zwecken verwendet werden und die für den privaten Gebrauch streitende Vermutung durch eine schriftliche Bestätigung des gewerblichen Abnehmers, die Produkte im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zu verwenden, widerlegt wird, hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung „Gesamtvertrag PCs“ (BGH, Urteil vom 16.03.2017, Az.: I ZR 36/15, BeckRS 2017, 109449) unter Wiederholung seiner Rechtsprechung zum Bestehen einer widerlegbaren Vermutung für eine vergütungspflichtige Nutzung gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG auch bei Überlassung der Produkte an einen gewerblichen Abnehmer die Revision der Klägerin zur Vergütungspflicht von „Business“-Produkten **zurückgewiesen. Damit ist aber die Anlage 5 des vom Oberlandesgericht festgesetzten Gesamtvertrags rechtskräftig geworden**, welche unter Ziffer II. für von Gesamtvertragsmitgliedern direkt (Hervorhebung durch Schiedsstelle) an gewerbliche Endabnehmer veräußerte Vertragsprodukte bestimmte, im Vergleich zu nicht gewerblichen Endabnehmern reduzierte Vergütungssätze vorsieht. Mit der unter II.

formulierten Definition „Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieser Regelung sind (...)“ werden aber gerade diejenigen Voraussetzungen gefordert, bei deren Vorliegen der BGH noch in seinem Urteil „Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik“ (a.a.O.) die Vermutung der Verwendung zu privaten Zwecken als widerlegt ansieht und daraus die Schlussfolgerung zieht, dass gerade KEINE Vergütung anfällt:

„(...) eine Zahlungspflicht für Vertragsgegenstände entfällt bei Lieferung der Vertragsgegenstände an gewerbliche Abnehmer, die diese zum Zwecke einer eindeutig anderen Verwendung als der Anfertigung von Privatkopien iSv § 53 Absatz I bis III UrhG erwerben. Diese Regelung entspricht den rechtlichen Vorgaben und ist daher nicht zu beanstanden.“

Widersprüchlich ist daher, dass diese Anlage 5 genau diejenigen Voraussetzungen, die zur Widerlegung der Vermutung einer Nutzung zu privaten Zwecken erforderlich sind, zum Gegenstand einer lediglich verringerten Vergütungsforderung, nämlich der Vergütung für direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußerte PCs macht.

Die Widerlegung der Vermutung muss aus Sicht der Schiedsstelle aber die Wirkung haben, dass keine Vergütung anfällt. Sie kann unmöglich die Wirkung haben, dass trotzdem dieselbe oder eine reduzierte Vergütung geschuldet wird.

Dementsprechend schlägt die Schiedsstelle im vorliegenden Gesamtvertragsverfahren die unter § 5 Abs. 1 des vorgeschlagenen Gesamtvertrags vorgesehene Regelung vor.

Wie die Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 90/12 ausführlich dargelegt hat (abrufbar unter https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html), ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH und der zugrunde liegenden Richtlinie für die Schiedsstelle nämlich folgendes Bild, wie § 54 Abs. 1 UrhG a.F. und n.F. unionsrechtskonform auszulegen sind:

Bei an natürliche Personen als Endkunden gelieferten Speichermedien ist deren Gebrauch zur Vornahme von Vervielfältigungen zu privaten Zwecken zu vermuten. Dies gilt grundsätzlich zunächst auch dann, wenn an eine natürliche Person als Geschäftskunde geliefert wird, das Speichermedium also zu geschäftlichen Zwecken genutzt werden soll. Diese Vermutung, dass eine Nutzung zu privaten Zwecken und damit zur Herstellung von relevanten Vervielfältigungen erfolgt, kann widerlegt werden,

wenn eine solche Verwendung zu Vervielfältigungen zu privaten Zwecken nach dem normalen Gang der Dinge ausgeschlossen erscheint. Darlegungspflichtig ist insoweit der jeweilige Abnehmer. Gelingt die Widerlegung dieser Vermutung, besteht für die betroffenen Geräte und Speichermedien keine Vergütungspflicht. Zu den Anforderungen, die an den Nachweis zu stellen sind, kann auf die Ausführungen des Bundesgerichtshofes verwiesen werden (siehe oben).

Bei an andere als natürliche Personen als Endkunden gelieferten Speichermedien streitet keine (widerlegbare) Vermutung für einen Gebrauch zur Vornahme von Vervielfältigungen zu privaten Zwecken nach § 53 Abs. 1 UrhG a.F. wie n.F. Hier besteht nach Auffassung der Schiedsstelle grundsätzlich keine Vergütungspflicht.

Die Schiedsstelle vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass – wenn im Fall der Überlassung an natürliche Personen eine widerlegliche Vermutung der Anfertigung von Privatkopien gilt – bei der Überlassung an Geschäftskunden nicht ebenfalls eine solche widerlegliche Vermutung gelten kann.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Schiedsstelle in dem Verfahren Sch-Urh 90/12 verwiesen (vgl. oben).

Die Schiedsstelle vertritt somit die Auffassung, dass auf das entgeltliche **Inverkehrbringen** an natürliche Personen abzustellen ist. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, greift auch die Schrankenbestimmung des Art. 5 Abs. 2 b) der Richtlinie nicht ein. Die Vervielfältigung ist dann schon nicht gestattet, so dass auch kein gerechter Ausgleich geschuldet wird.

Der Schiedsstelle ist bewusst, dass diese Differenzierung mit den Ausführungen des Bundesgerichtshofs nicht in Übereinstimmung steht, der die Vermutung der Verwendung der Geräte und Speichermedien zur Anfertigung von Privatkopien auch auf gewerbliche Abnehmer erstreckt. Die Schiedsstelle möchte jedoch, solange nicht klar ist, welche Vervielfältigungen denn vergütet werden, wenn man die nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofes bestehende Vermutung widerlegt hat, an ihrer Auffassung festhalten.

Eine Vergütung wegen digitaler Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch ist somit grundsätzlich ausgeschlossen bei Lieferung an andere als natürliche Personen als Endkunden oder bei Lieferung an natürliche Personen als Endkunden, die die

Vermutung widerlegt haben. Die in diesen Fällen vorgenommenen Vervielfältigungen stehen jedenfalls außerhalb des durch die Bestimmung des Art. 5 Abs. 2 b) der Richtlinie legitimierten Rahmens sowie außerhalb der Schrankenbestimmung des § 53 Abs. 1 UrhG alter wie neuer Fassung und sind damit von der diesbezüglichen gesetzlichen Lizenz nicht gedeckt. Damit entfällt aber insoweit die Rechtfertigung für eine Vergütung.

Für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 2 und 3 UrhG (in der bis zum 28.02.2018 geltenden Fassung, seit 01.03.2018 nach den §§ 60a ff. UrhG n.F.) ist demgegenüber eine Vergütung geschuldet.

Die von der Schiedsstelle in § 5 Abs. 1 des vorgeschlagenen Gesamtvertrags gewählte Formulierung setzt voraus, dass auch solche nach § 52 Abs. 2 und Abs. 3 UrhG (a.F.) bzw. §§ 60a ff. UrhG n.F. an sich vergütungspflichtige Vervielfältigungen nicht angefertigt werden, so dass die entsprechenden Vertragsprodukte gänzlich vergütungsfrei sind.

ii. Zu den Bestimmungen des Gesamtvertrags im Übrigen

Soweit die Bestimmungen des Gesamtvertrags unter den Beteiligten nicht in Streit gewesen sind oder die Schiedsstelle eine abweichende Regelung nicht für erforderlich erachtet hat, verzichtet die Schiedsstelle auf eine gesonderte Begründung.

Zu § 1: Vertragsgegenstand

Abs. 4: Die von den Antragsgegnerinnen beantragte Eingrenzung von Abs. 4 Satz 1 auf Zahlungsansprüche und die Nennung der Vorschriften §§ 54, 54a und 54b UrhG dient der Klarstellung, dass auch bei vollständiger Zahlung nicht die Pflicht zur Erteilung ordnungsgemäßer Auskünfte abgegolten ist. Der Zusatz „für den jeweiligen Zeitraum“ dient außerdem der Klarstellung.

Der ursprüngliche Abs. 5 wurde gestrichen. Die Schiedsstelle sieht keinen Anlass, die in sog. „Bundles“ vertriebenen Speichermedien von den Regelungen des Gesamtvertrags auszunehmen (Antrag der Antragsgegnerinnen). Der Antragsteller geht hier sogar noch weiter, indem er beantragt, diese in sog. „Bundles“ vertriebenen Speichermedien *nicht vergütungspflichtig* zu stellen. Zwar hatten sich die Beteiligten im ursprünglichen Gesamtvertrag übereinstimmend auf eine dem Antrag der Antragsgegnerinnen entsprechende Formulierung geeinigt. Die Schiedsstelle kann indes nicht

Abs. 5:

Der alte Gesamtvertrag enthielt eine sog. Präjudizklausel (dort in § 1 Abs. 5), über deren Geltung und Ausmaß die Beteiligten im vorliegenden Verfahren – insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten BGH-Rechtsprechung (Urteil v. 16.03.2017 – I ZR 36/15) – unterschiedlicher Auffassung sind. Der Antragsteller hat in seinem Vertragsentwurf eine solche Klausel nicht mehr vorgesehen. Die Antragsgegnerinnen beantragen demgegenüber eine angepasste Präjudizklausel.

Die Schiedsstelle befürwortet eine Präjudizklausel im Interesse beider Beteiligten zur Klarstellung dahingehend, dass die Vertragsparteien nach Ende der Vertragslaufzeit nicht an die Höhe der Vergütungssätze gebunden sind, sondern die angemessene Vergütung nach den gesetzlichen Vorgaben neu zu bemessen ist. Die Beteiligten haben sich auch in den (...) jeweils auf eine Präjudizklausel verständigt.

Die Schiedsstelle hält es jedoch für erforderlich, die bisherige Klausel klarstellend dahingehend zu ergänzen, dass der Gesamtvertrag *keinerlei* präjudizielle Wirkung entfaltet, weder für dieselben Vertragsprodukte in anderen Zeiträumen, noch für andere vergütungspflichtige Produkte.

Zu § 2:

Die Schiedsstelle hält eine Frist von 4 Monaten für einen rückwirkenden Beitritt der Gesamtvertragsmitglieder zum Gesamtvertrag nach Unterzeichnung für angemessen. Dies stellt einen Kompromiss zwischen dem Antrag des Antragstellers (6 Monate) und dem Gegenantrag der Antragsgegnerinnen (2 Monate) dar.

Da der Beitritt einen rückwirkenden Zeitraum von mehr als 5 Jahren umfasst, sollten die Gesamtvertragsmitglieder ausreichend Zeit haben, um die Möglichkeit eines Beitritts und die daraus folgenden Verpflichtungen aus unternehmerischer Sicht zu prüfen.

Der von den Antragsgegnerinnen vorgesehene Verweis auf die Verwendung eines Musters für Beitritt bzw. Austritt einzelner Mitglieder des Antragstellers (Abs. 4) kann entsprechend dem Antrag des Antragstellers aus Sicht der Schiedsstelle im Text des Gesamtvertrags entfallen. Sofern die Beteiligten standardisierte Muster übereinstimmend für praktikabel halten, steht einer entsprechenden Verwendung nichts entgegen. Der Gesamtvertragsentwurf der Schiedsstelle sieht dementsprechend die

ehemaligen Anlagen 3 und 4 (Muster Beitrittserklärung bzw. Muster Austrittserklärung) des alten Gesamtvertrags nicht mehr vor.

Die Schiedsstelle schlägt vor, dass Gesamtvertragsmitglieder – entsprechend der Regelungen im Gesamtvertrag (...) – bis Ende 2020 gebunden sein sollen. Somit erlangt der Gesamtvertrag nicht nur für bereits vergangene, sondern auch für künftige Zeiträume Geltung. Dabei hält die Schiedsstelle die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten zum Ende einer Abrechnungsperiode wieder auszutreten, ebenfalls für angemessen. Dies haben die Beteiligten im Gesamtvertrag (...) entsprechend vereinbart.

In Abs. 7, letzter Absatz, wurde aus Gründen der Waffengleichheit ein Kündigungsrecht auch der Verwertungsgesellschaften ergänzt.

Zu § 3: Vergütung

Die vom Antragsteller in § 3 Abs. 2 beantragte Regelung zur Höhe und Veröffentlichung entsprechender Tarife durch die Verwertungsgesellschaften konnte entfallen. Der Vergütungssatz in dem nun vorgeschlagenen Gesamtvertrag ist – anders als dies im alten Gesamtvertrag geregelt war und vom Antragsteller beantragt wird - der Vergütungssatz *vor Abzug* des Gesamtvertragsnachlasses und kann somit in identischer Höhe tariflich festgelegt werden. Dementsprechend wird der Abzug des Gesamtvertragsnachlasses in Höhe von 20% in § 3 Abs. 2 explizit geregelt. Einer vertraglichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Tarifs bedarf es darüber hinaus nicht.

Die Schiedsstelle hält eine Gleichbehandlungsklausel wie aus Absatz 3 ersichtlich für angemessen. Sie folgt damit der Regelung im (...) sowie der Argumentation der Antragsgegnerinnen. Der Gesamtvertrag soll für die Beteiligten insofern eine abschließende Regelung darstellen, auch wenn es einem nicht an diesen Gesamtvertrag gebundenen Unternehmen gelingen sollte, günstigere Vergütungsregelungen gerichtlich durchzusetzen.

Die von den Beteiligten beantragte Regelung (jeweils § 3 Abs. 4 der Entwürfe der Beteiligten), wonach sich die vorgeschlagenen Vergütungssätze jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöhen, kann angesichts des Urteils des EuGH vom 18. Januar 2017 (Az.: C-37/16, SAWP), wonach die Erhebung von Urheberrechtsabgaben

nicht umsatzsteuerpflichtig ist (keine Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung), nicht übernommen werden.

Zu § 4:

Der Antragsteller begehrt in Abs. 2 abweichend vom alten Gesamtvertrag eine Regelung, wonach etwaige Erstattungsansprüche - wenn für die Vertragsgegenstände später die Vergütungspflicht auf einer nachgelagerten Marktstufe gemäß § 5 wieder in Wegfall kommt - von der nachgelagerten Marktstufe anstatt wie bisher von dem Gesamtvertragsmitglied gegenüber den Verwertungsgesellschaften geltend zu machen sind. Dies betrifft etwaige Rückerstattungsansprüche der Exporteure (vgl. hierzu korrespondierend § 5 Abs. 2 d) des Antrags). Eine solche Regelung habe sich im Gesamtvertrag Reprographiegeräte bewährt und sei sehr praktikabel.

Die Antragsgegnerinnen wenden ein, dass seit jeher bei Geräten und Speichermedien - und somit auch nach dem alten Gesamtvertrag für USB-Sticks und Speicherkarten - nur das Gesamtvertragsmitglied einen Wegfall des Vergütungsanspruchs bei Drittexport geltend machen könne und direkte Erstattungen durch die Antragsgegnerinnen an nachgelagerten Handelsstufen ausgeschlossen sind. Diese Vorgehensweise sei vorliegend seit 1985 praktiziert worden und habe sich bewährt. Die Abwicklung der Exporterstattung über die Unternehmen, die die Vergütungen an die Antragsgegnerinnen bezahlt haben, sei sachgerecht und Teil der Verwaltungserleichterung, für die ein Gesamtvertragsnachlass gewährt werde.

Die Schiedsstelle folgt der Argumentation der Antragsgegnerinnen und sieht davon ab, vorliegend eine Änderung der Abwicklung der Exporterstattung vorzuschlagen. (...)

Zu § 5: Ausnahmen von der Vergütungspflicht

Absatz 1 gibt die oben dargestellte Auffassung der Schiedsstelle zur Geschäftskundenproblematik wieder.

Die Regelungen zur Exporterstattung in § 5 Abs. 2 b), Abs. 3 und Abs.5 entsprechen – abweichend vom Antrag des Antragstellers (dort in § 5 Abs. 1 b), Abs. 2 und Abs. 3 des Gesamtvertragsentwurfs des Antragstellers) den (...) vereinbarten Klauseln.

Die vom Antragsteller vorgeschlagenen Änderungen in § 5 Abs. 2 a) (geeignete Nachweise für den Export) wurden nicht in § 5 Abs. 3 a) übernommen. Der Antragsteller beruft sich insofern auf entsprechende Regelungen, die im Gesamtvertrag (...) getroffen wurden. Die Schiedsstelle hält es vorliegend aber für vorzugswürdig, sich an den im Jahr (...) geschlossenen Gesamtverträgen zu (...) zu orientieren. Die Regelungen entsprechen überdies dem, was die Beteiligten schon (...) vereinbart hatten.

Abs. 4 folgt dem Vorschlag des Antragstellers (ursprünglich in Abs. 3e) und sieht eine Verrechnungsmöglichkeit generell für Rückerstattungsansprüche vor und nicht nur – wie im alten Gesamtvertrag vorgesehen – für Rückerstattungsansprüche aus Drittexporten. Die Schiedsstelle hält dies für angemessen.

Abs. 5 (ursprünglich Abs. 4) entspricht inhaltlich § 5 Abs. 2 f) des (...) Gesamtvertrags (zur Begründung vgl. oben zu § 4).

Zu § 7: Auskunfts- bzw. Meldepflicht

Anstatt der vom Antragsteller vorgeschlagenen Regelung hält die Schiedsstelle es für angemessen, für sämtliche zu erteilende Auskünfte ein Musterformular zu verwenden. Das Musterformular enthält auch die Angaben, die der Antragsteller in § 7 Abs. 1 S. 2 seines Entwurfs vorsieht.

Absatz 3 und 4 entspricht den übereinstimmenden Anträgen der Beteiligten und wurde daher beibehalten.

Zu § 8:

Abs. 1: Satz 1, Satz 2 und Satz 4 der von den Beteiligten vorgeschlagenen Klausel wurden übernommen. Satz 3 konnte dagegen aufgrund des darin zum Ausdruck kommenden Ausgangspunkts der Regelung nicht übernommen werden. Auch wenn die Regelung – was die Schiedsstelle nicht verkennt – primär auf die Verteilung der Gelder zwischen den Gesellschaftern der (...) abzielt, ist die Frage der wirksamen Rechteabtretung zu klären. Die Schiedsstelle hat die Passivlegitimation der Antragsgegnerinnen im laufenden Verfahren für den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt von Amts wegen zu prüfen und festzustellen.

Für die Schiedsstelle ist nicht eindeutig, ob sich die beantragte Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 6 der Entwürfe auf die ergänzend zu erteilenden Auskünfte (hierfür spricht die Stellung nach § 8 Abs. 2 Satz 5) oder die nicht fristgerechte Zahlung der Rechnungsbeträge bezieht. Aus Sicht der Schiedsstelle einzig sinnvoll ist jedoch ein Verständnis der Klausel im letztgenannten Sinn. Demnach haben die Beteiligten mit dieser Klausel übereinstimmend ein Entfallen des Gesamtvertragsnachlasses für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung beantragt. Aus Gründen der Transparenz und Klarheit war der Verweis auf § 7 Abs. 2 Satz 1 zu streichen und stattdessen eine ausdrückliche Regelung in Absatz 5 aufzunehmen. Die Frist von 6 Wochen ergibt sich aus dem Gesamtgefüge des Vertrags.

Die Regelung in Absatz 6 Satz 2 konnte wie von den Beteiligten beantragt übernommen werden. Denn wird eine bereits erteilte Auskunft auf „freiwilliger Basis“ durch das Gesamtvertragsmitglied selbst korrigiert, ist eine Privilegierung durch Halbierung des sich nach den §§ 247, 288 Abs. 2 BGB ergebenden Zinssatzes sachgerecht.

Zu § 9: Sonderregelung bei einem Beitritt zu diesem Vertrag mit Rückwirkung zum 1. Juli 2012

Die Abwicklung des Vertrags bedarf hinsichtlich bereits vergangener Zeiträume besonderer Regelungen. Da der Vertrag vorliegend rückwirkend ab dem 1. Juli 2012 gelten soll, liegt ein langer Zeitraum vor, für den etwa die im Gesamtvertrag vorgesehenen Regelungen zu Auskunfts- und Zahlungsfristen, die für laufende Abrechnungsperioden einzelner Kalenderhalbjahre zugeschnitten sind, nicht passen.

Die Schiedsstelle sieht in Abweichung zu den Regelungen für laufende Abrechnungszeiträume deutlich längere Fristen für die Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 1: fünf Monate ab Beitritt zum Gesamtvertrag) sowie für die Sanktion des Wegfalls des Gesamtvertragsnachlasses bei verspäteter Zahlung (§ 9 Abs. 4: vier Monate nach Fälligkeit) vor. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der Gesamtvertrag für den Zeitraum rückwirkend ab dem 1. Juli 2012 gelten soll. Den Gesamtvertragsmitgliedern soll genug Zeit bleiben, ihre Auskünfte für die vergangenen rund 5 Jahre ordnungsgemäß zusammenzustellen und die finanziellen Folgen, die hieraus entstehen, unternehmerisch planen und abwickeln zu können.

§ 9 Absatz 3 des eingereichten Entwurfs der Antragsgegnerinnen, mit dem die für diese Zeiträume geschuldeten Vergütungen mit dem durchschnittlichen, jeweils geltenden Wiederanlagezins zu verzinsen sind, wurde wie beantragt übernommen, da sowohl das OLG München als in der Folge auch der BGH (Urteil vom 19. November 2015, Az.: I ZR 151/13, Rz. 4 und 116 f.) eine entsprechende Regelung bereits gebilligt haben. Konkret beantragen die Antragsgegnerinnen mit dieser Regelung eine Verzinsung mit dem Zinssatz, der durchschnittlich für die Anlage von Termingeldern in dem Zeitraum gegolten hat, auf den sich die Auskünfte beziehen. Nachfolgend werden dabei die Zeiträume, für die die Zinsen jeweils berechnet werden sollen, näher konkretisiert und Regelungen zum Abrechnungsprozedere vorgeschlagen. Zwar bleibt nach Auffassung der Schiedsstelle unklar, aus welchen Zinssätzen sich dieser „durchschnittliche“ Zinssatz genau berechnen soll. Da die Antragsgegnerinnen seit dem 1. Juni 2016 nach §§ 28 Absatz 2, 3 Absatz 2 VGG verpflichtet wären, Vergütungen aus bereits abgeschlossenen Abrechnungsperioden – hätten sie diese bereits erhalten – bis spätestens 9 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurden, an die Berechtigten zu verteilen, benachteiligt es den Antragsteller unbillig, auch Zinssätze längerfristiger Termingelder oder Zinssätze, die für bereits bestehende Einlagen (im Gegensatz zu Neugeschäften) greifen, in diese Betrachtung einzubeziehen. Eine derartige Regelung haben die Beteiligten im Übrigen auch nicht im (...) vereinbart, vgl. den dortigen § 10 Absatz 8. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich der BGH mit den genannten Bedenken eingehend auseinandergesetzt hat.

Für bereits abgeschlossene Abrechnungsperioden wird ein Entfallen des Gesamtvertragsnachlasses vorgesehen, wenn die Zahlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit bei der (...) eingeht. Die von den Antragsgegnerinnen (hilfsweise) beantragten 2 Monate sind aus Sicht der Schiedsstelle im Hinblick auf die in

§ 8 Absatz 5 vorgeschlagene Regelung (6-Wochen-Frist Frist für laufende Abrechnungsperioden) zu knapp bemessen.

Spiegelbildlich zu der in § 9 Absatz 3 vorgeschlagenen Regelung hält die Schiedsstelle eine Verzinsung von Guthabenbeträgen ab 6 Wochen nach Auskunftserteilung wie in § 9 Absatz 7 Satz 3 vorgesehen für angemessen.

§ 9 Abs. 8 und Abs. 9 sind, abweichend vom Antrag der Antragsgegnerinnen, den Regelungen in § 7 Absatz 3 und Abs. 4 nachgebildet. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Überprüfung der Auskünfte aus vergangenen Abrechnungszeiträumen in diesem Punkt anders behandelt werden sollten als Auskünfte für laufende Abrechnungsperioden. Der Zeitraum, innerhalb dessen ein Testat beigebracht werden kann, wurde in Anbetracht des langen rückwirkenden Geltungsbereichs des Gesamtvertrags (ab 1.7.2012) auf 8 Monate festgelegt.

Die Schiedsstelle hält es darüber hinaus für sinnvoll, bei den bereits abgeschlossenen Kalenderjahren als Sanktion für unrichtig erteilte Auskünfte das Entfallen des Gesamtvertragsnachlasses sowie die Verzinsung mit aufzunehmen.

Zu § 11:

Die im alten Gesamtvertrag in § 10 geregelten Pflichten der Gesamtvertragsmitglieder wurden vom Antragsteller gestrichen, von den Antragsgegnerinnen hingegen weiterhin beantragt. Die Schiedsstelle schlägt vor, eine dem Gesamtvertrag (...) gleichlautende Klausel betreffend die Händlerauskünfte zu übernehmen, was dem Regelungsgehalt des § 10 Abs. 2 des alten Gesamtvertrags entspricht. Die Gesamtvertragsmitglieder müssen auch dann, wenn sie (lediglich) Händler sind, die entsprechenden Auskünfte erteilen.

Zu § 12:

Der Gesamtvertragsentwurf des Antragstellers enthält in § 10 Absatz 2 eine Regelung, wonach sich für den Fall, dass die Antragsgegnerinnen für ein Kalenderhalbjahr bei nach dem Gesamtvertrag vergütungspflichtigen Vertragsgegenständen nicht mindestens 90% des Marktes in Anspruch genommen haben sollten, ihr Zahlungsanspruch nach dem Gesamtvertrag entsprechend dem Prozentsatz reduziert, also für 85% des Marktes auf 85% der Vergütung, für 75% des Marktes auf 75% der Vergütung usw.

Eine derartige Möglichkeit der Reduzierung des Vergütungsanspruchs ist nicht sachgerecht. Die Antragsgegnerinnen haben ein eigenes Interesse daran, ihre Vergütungsansprüche bezüglich der Herstellung und dem Import der

Vertragsgegenstände auf dem Markt vollständig abzudecken. Dies wirkt sich direkt auf ihre Einnahmen aus. Die Schiedsstelle sieht keinen Anlass, dies als vertragliche Pflicht gekoppelt mit einer quasi-Sanktion in Form einer Reduzierung des Vergütungsanspruchs unmittelbar zu Gunsten der Gesamtvertragsmitglieder festzusetzen.

Auch das OLG München bzw. der Bundesgerichtshof haben in der Vergangenheit eine solche Klausel nicht festgesetzt (vgl. das Gesamtvertragsverfahren PCs: OLG München, Urteil vom 15. Januar 2015, Az.: 6 Sch 15/12 sowie das Urteil des BGH vom 16. März 2017, Az.: I ZR 36/15, GRUR 2017, 694).

Absatz 2 soll ausdrücklich auch für bereits abgelaufene Abrechnungszeiträume greifen; er wurde entsprechend ergänzt. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass die Antragsgegnerinnen die Informationen bis Ende Dezember 2018 zur Verfügung stellen können.

§ 12 Abs. 2 b) greift die begründeten Bedenken der Antragsgegnerinnen auf und beschränkt sich fortan auf eine Liste der *Gesamtvertragsmitglieder* (zuvor: „Unternehmen“), die für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr an die (...) Meldungen oder Auskünfte erteilt oder Zahlungen entrichtet haben.

In Absatz 4 wurde der letzte Absatz entgegen den Anträgen gestrichen. Ob die Zurverfügungstellung von Listen gemäß Abs. 2 lit. b) und c) an andere Gesamtvertragspartner zulässig ist, haben die Verwertungsgesellschaften im Einzelfall zu prüfen.

Die in Absatz 5 aufgenommene Verpflichtung ist mit der Einschränkung sachgerecht, dass die (...) das Inkasso nur für die in ihr gesamthänderisch verbundenen Gesellschaften übernimmt. Denn nur diese Verwertungsgesellschaften haben ihr den ihnen zustehenden Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG zur Wahrnehmung übertragen (...)

Zu § 13: Laufzeit des Vertrags

Der in § 13 Abs. 3 des Antrags der Antragsgegnerinnen enthaltene Zusatz (Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften im Fall der Teilkündigung) wurde nicht übernommen, da er aus Sicht der Schiedsstelle nicht erforderlich ist.

Abweichend zu den Anträgen sieht es die Schiedsstelle in Absatz 5 als angemessen an, den Antragsgegnerinnen nicht etwa ein jeweils separates Kündigungsrecht einzuräumen („jeweils einzeln oder gemeinsam“), sondern vorzusehen, dass sie ihr Kündigungsrecht nur einheitlich ausüben können. Eine Fortsetzung des Vertrags mit den übrigen Antragsgegnerinnen wäre bei separat möglicher Kündigung durch eine der Antragsgegnerinnen kaum praktikierbar und für den Antragsteller, der diesen Gesamtvertrag mit allen Antragsgegnerinnen einheitlich abschließt und durchführen möchte, auch nicht interessengerecht. Eine andere Auslegung, wonach die Kündigung durch eine Antragsgegnerin die Beendigung des Gesamtvertrags insgesamt zur Folge hätte, wäre gleichfalls nicht interessengerecht, da Divergenzen in der Willensbildung der Antragsgegnerinnen untereinander dann einseitig zu Lasten des Antragstellers eine Beendigung des Vertrags insgesamt nach sich ziehen könnten. Es wäre nicht angemessen, wenn jede Antragsgegnerin alleine über die Fortsetzung des Vertrags insgesamt entscheiden könnte.

Zu § 15: Schlussbestimmungen

§ 15 Abs. 4 wurde als sinnvolle Ergänzung entsprechend dem Antrag der Antragsgegnerinnen übernommen.

III.

(...)

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Oberlandesgericht München zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

(...)

(...)

(...)

(...)